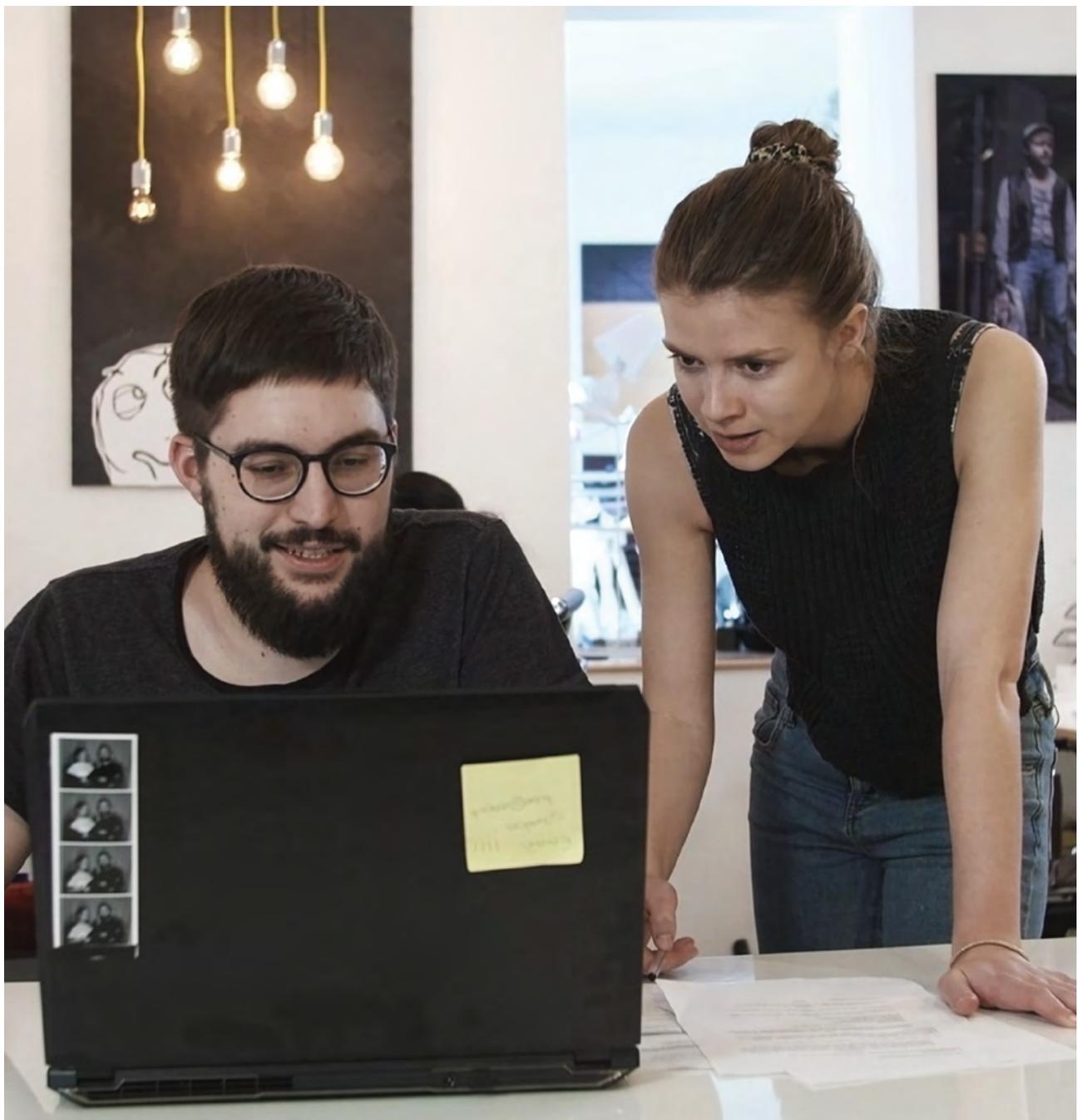


Fit im Urheberrecht!

Bestimmungen für die Berufspraxis kennenlernen und einhalten

Materialien zur Umsetzung einer Unterrichtseinheit in Beruflichen Schulen mit Ablaufplan, didaktischen Hinweisen, Aufgabenstellungen, Kopiervorlagen und Hintergrundinformationen zur Vorbereitung.

Diese Unterrichtseinheit enthält für die Schülerinnen und Schüler Arbeitsblätter, die sich zum sukzessiven Aufbau eines individuellen Medienportfolios und zur Reflexion des Unterrichts in der Lerngruppe eignen.



Überblick

„Vor dem Internet war das Urheberrecht ein Rechtsgebiet, von dem der Normalmensch in der Regel kaum berührt wurde. Es war ein Recht, das nur zwischen Kreativen und ihren Verlegern Wirkungen entfaltete. Das ist jetzt anders.“ [1]

Karl-Nikolaus Peifer, Rechtswissenschaftler

Fit im Urheberrecht! Bestimmungen für die Berufspraxis kennenlernen und einhalten	Titel
Klassenstufe 10 bis 12	Jahrgangsstufe
Deutsch, Kulturelle Teilhabe, Digitale Medien – die konkreten Lehrplanbezüge für die Berufsschule und die Berufsfachschule entnehmen Sie bitte der folgenden Seite.	Lehrplanbezug
Die meisten jungen Erwachsenen nutzen sowohl im Privatleben als auch in ihrer Ausbildung ganz selbstverständlich digitale Medien. Um bei der Nutzung und (Weiter-)Verbreitung von fremden Inhalten das Urheberrecht zu beachten, sind Kenntnisse über rechtliche Regelungen wichtig. Ziel der Unterrichtseinheit ist es daher, die Schülerinnen und Schüler für das Thema Urheberrecht zu sensibilisieren und ihnen Regelungen an die Hand zu geben. Es wird unter anderem thematisiert, wie sie im Arbeitsalltag fremde Inhalte rechtskonform für eigene Werke verwenden können. Auch über die gesellschaftliche Bedeutung des Urheberrechts wird gesprochen.	Thema
Siehe Seite 7	Kompetenzen
Das Modul umfasst eine 45-minütige Basiseinheit und drei jeweils 45-minütige Ergänzungen, die vertiefend eingesetzt werden können.	Zeitbedarf
Lehrerinput, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Unterrichtsgespräch	Sozialform
Brainstorming, Diskussion	Methoden
PCs/Laptops, Beamer, Internetzugang	Voraussetzungen
Basis: » <i>Digitales Element: Wichtige Begriffe</i> «, » <i>Film-Clip: Die Präsentation</i> «, » <i>E11 Arbeitsblatt: Übersicht Nutzungsmöglichkeiten</i> « Ergänzungen: » <i>E21 Arbeitsblatt: Fallbeispiele</i> «	Materialien

Lehrplanbezug

- Deutsch** **Deutsch für die Berufsschule und Berufsfachschule Jahrgangsstufe 10-12/13**
- » Lesen – mit Texten und Medien umgehen
Handlungsphase: präsentieren und dokumentieren (Jgst. 11)
 - » Lesen – mit Texten und Medien umgehen
Handlungsphase: bewerten (Jgst. 10, 12)
 - » Lesen – mit Texten und Medien umgehen
Handlungsphase: reflektieren (Jgst. 10, 12)
 - » Schreiben
Handlungsphase: orientieren und informieren (Jgst. 12)
 - » Schreiben
Handlungsphase: durchführen (Jgst. 12)
- Kulturelle Teilhabe** **Wahlpflichtlehrplan Kulturelle Teilhabe für die Berufsschule und Berufsfachschule Jahrgangsstufe 11**
- » Teilhabe am kulturellen Leben (Bildende Kunst, Musik und Theater)
- Digitale Medien** **Wahlpflichtlehrplan Digitale Medien für die Berufsschule und Berufsfachschule Jahrgangsstufe 11-12**
- » Umgang und Kommunikation mit digitalen Medien

Einleitung

„Das Urheberrecht schafft eine Art Eigentumsrecht an kreativen Werken, welches das Gesetz durch das Recht zur Klage schützt. Immer wenn Mitarbeiter Inhalte in der digitalen Welt per Knopfdruck weitergeben, besteht also ein Risiko für einen Verstoß gegen Urheberrechte.“ [2]

RightsDirect

Digitale Inhalte sind für junge Erwachsene nahezu immer und überall verfügbar. Es gibt nicht nur vielfältige Möglichkeiten, an alle erdenklichen Informationen und Lerninhalte heranzukommen, sondern auch viele Möglichkeiten, sie für Ausbildung und Schule zu verwenden. In einer Zeit, in der Vieles digital ausgetauscht und online verbreitet wird, ist es wichtig, rechtliche Regelungen für geschützte Inhalte zu kennen. Immer, wenn fremde Inhalte verwendet werden, muss das Urheberrecht beachtet werden. Das Thema Urheberrecht ist daher sowohl privat als auch im Beruf bedeutend, wenn fremde Texte, Bilder, Filme etc. genutzt, vervielfältigt, bearbeitet oder veröffentlicht werden. Es hat damit in der heutigen Zeit eine sehr hohe Relevanz.



Im Urheberrechtsgesetz ist geregelt, dass Urheberinnen und Urheber (bzw. ihre Rechteinhaberinnen und -haber) selbst über die Verwertung ihrer Inhalte entscheiden können. Das bedeutet, dass Urheberinnen und Urheber in der Regel immer um Erlaubnis gefragt werden müssen, wenn geschützte Inhalte bzw. sogenannte Werke (z. B. Texte, Bilder, Videos, Musik, Computerprogramme) genutzt, vervielfältigt, verändert oder veröffentlicht werden sollen.

Urheberrechtsgesetz

Oft werden geschützte Werke jedoch einfach verwendet, ohne urheberrechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Durch eine solche unberechtigte Verwendung können wirtschaftliche Schäden entstehen. Was abstrakt klingt, hat jedoch z. B. für Webdesignerinnen und Webdesigner, Fotografinnen und Fotografen sowie Künstlerinnen und Künstler konkrete Auswirkungen – denn sie bekommen dann kein Geld für ihre schöpferischen Leistungen. Damit kann der wirtschaftliche Schaden Menschen treffen, die mit geistigen Werken ihren Lebensunterhalt verdienen und von der Einhaltung der Regelungen des Urheberrechts abhängig sind. Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, dass geistig Geschaffenes ebenso einen Wert hat wie körperliche Gegenstände.

Gesellschaftliche Bedeutung

Konsequenzen von Urheberrechtsverstößen

Neben der gesellschaftlichen ist auch die persönliche Sicht von Bedeutung: Bei Verstößen gegen das Urheberrecht drohen zivil- und sogar strafrechtliche Konsequenzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Urheberrechtsverletzungen vorsätzlich begangen werden, z. B. weil davon ausgegangen wird, dass diese nur schwer verfolgt werden können und entsprechende Verstöße daher unproblematisch sind. Dies ist allerdings ein Irrtum, wie die Vielzahl an Abmahnungen in der Vergangenheit gezeigt hat. Manche junge Erwachsene kennen zwar grundlegende Regelungen des Urheberrechts, haben aber Schwierigkeiten, diese auf das eigene berufliche Handeln anzuwenden. Unwissenheit und Leichtsinn im Umgang mit fremden Werken schützen die Personen, die die Rechte anderer verletzt haben, jedoch nicht. Bei schwerwiegenden Vergehen kann sogar der eigene Arbeitsplatz in Gefahr sein.

Im Unterricht

Ziel der Unterrichtseinheit ist, die Schülerinnen und Schüler für das Urheberrecht zu sensibilisieren und die hohe Bedeutung dieser Thematik in der beruflichen Praxis aufzuzeigen. Die Auszubildenden erhalten grundlegende Kenntnisse zu den Begrifflichkeiten und Regelungen des Urheberrechts und wenden diese in praxisnahen Beispielen an. Sie lernen, wie sie eigene Inhalte unter Verwendung fremder Werke rechtskonform erstellen, benutzen und weiterverbreiten können. Dabei verinnerlichen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Möglichkeiten zur Verwendung fremder Inhalte. Außerdem reflektieren sie die gesellschaftliche Bedeutung des Urheberrechtsgesetzes.

Anleitung

Kompetenzen

Ablauf des Unterrichts (Basis)

Tafelbild: Brainstorming

Anleitung: Digitales Element: Wichtige Begriffe

Anleitung: Film-Clip: Die Präsentation

Grafik: Filmszenen

Unterrichtsverlauf (Basis)



Alle weiteren Materialien, die Sie zur Durchführung der Unterrichtseinheit verwenden können, finden Sie im Internet unter:
www.medienfuehrerschein.bayern.

Kompetenzen

„Das Respektieren des geistigen Eigentums ist letztlich vor allem der Respekt vor denjenigen, die ein Produkt erschaffen und nutzbar gemacht haben.“ [3]

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Die Schülerinnen und Schüler sind für den Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material im Arbeitsalltag sensibilisiert. Sie kennen grundlegende Begrifflichkeiten des Urheberrechts und rechtskonforme Möglichkeiten zur Verwendung fremder Inhalte. Sie reflektieren, wie sie urheberrechtlich geschütztes Material in ihrem Arbeitsalltag verwenden können.

Fach- und Methodenkompetenz

Fach- und Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- » identifizieren grundlegende Begriffe des Urheberrechts, indem sie diese anhand einer interaktiven Infografik erarbeiten.
- » leiten verschiedene Möglichkeiten zur Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material ab und übertragen diese auf ein fiktives Fallbeispiel und den eigenen Arbeitsalltag.

Sozial-kommunikative Kompetenz

Sozial-kommunikative Kompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- » geben in einem gemeinsamen Brainstorming Informationen über das Urheberrecht weiter.
- » beteiligen sich an einer Diskussion über verschiedene Möglichkeiten, urheberrechtlich geschütztes Material rechtskonform zu nutzen.
- » beteiligen sich bei einem Erfahrungsaustausch über urheberrechtlich relevante Situationen im eigenen Arbeitsalltag und erarbeiten in Partnerarbeit rechtskonforme Umgangsweisen.

Personale Kompetenz

Personale Kompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- » entscheiden über den korrekten Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material im Berufsleben und reflektieren ihr bisheriges berufliches Handeln, um dieses bei Bedarf zu ändern.

Ablauf des Unterrichts (Basis)

Der Ablaufplan enthält alle nötigen Informationen zur Durchführung einer Unterrichtsstunde sowie Verweise auf eingesetzte Materialien und Hintergrundinformationen zum Thema. Sie finden neben den einzelnen Aufgaben Zeitangaben für die Durchführung, die Ihnen zur Orientierung dienen. Die tatsächliche Dauer der Aufgaben hängt von der individuellen Zusammensetzung der Klasse ab. Bleibt noch Zeit, kann die Zusatzaufgabe eingesetzt werden.

Für interessierte oder starke Lerngruppen stehen drei Ergänzungen zur Verfügung, die bei Bedarf in beliebiger Reihenfolge vertiefend eingesetzt werden können.

In die Unterrichtseinheit sind der Film-Clip „Die Präsentation“ und das digitale Element „Wichtige Begriffe“ eingebettet. Das digitale Element und den Film-Clip finden Sie online auf der Website des Medienführerscheins Bayern: www.medienfuhrerschein.bayern unter der Rubrik Berufliche Schulen → Unterrichtseinheit „Fit im Urheberrecht! Bestimmungen für die Berufspraxis kennenlernen und einhalten“.

Phase 1: Sensibilisierung für das Thema

Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass das Thema Urheberrecht nicht nur im alltäglichen privaten Medienumgang eine große Bedeutung hat, sondern auch in der beruflichen Praxis. Sie tragen in einem Brainstorming ihr vorhandenes Wissen zum Thema zusammen und lernen anschließend zentrale Begriffe des Urheberrechts kennen.

Vorbereitung: »Information: Grundlagen des Urheberrechts«, »Information: Urheberrechtsverstöße und Digital Rights Management«

1.1 Beginnen Sie die Unterrichtseinheit mit einem Brainstorming zum Thema „Urheberrecht – was verbinden Sie damit?“. Sammeln Sie die Ergebnisse an der Tafel.
Ergebnissicherung: »Tafelbild: Brainstorming«

1.2 Zeigen Sie das »Digitale Element: Wichtige Begriffe«. Die interaktive Infografik greift zentrale Begriffe des Urheberrechts auf. Besprechen Sie mit den Schülerinnen und Schülern die Infografik und erläutern Sie die einzelnen Begriffe.

Vorbereitung: »Anleitung: Digitales Element: Wichtige Begriffe«

Material: Digitales Element

Phase 2: Urheberrechtlich geschütztes Material im Arbeitsalltag

Die Schülerinnen und Schüler lernen anhand eines Fallbeispiels Situationen kennen, in denen im beruflichen Alltag mit urheberrechtlich geschütztem Material umgegangen wird. Im Anschluss bewerten sie die Situationen.

Vorbereitung: »Information: Urheberrechtliche Regelungen«

2.1 Zeigen Sie im Plenum den »Film-Clip: Die Präsentation«. In dem Film-Clip werden Julia und Lukas beim Umgang mit urheberrechtlich relevantem Material für die Erstellung einer Präsentation dargestellt. Führen Sie anschließend eine Kurzauswertung des Films durch. Zeigen Sie hierfür die »Grafik: Filmszenen« und fragen

Zeitplan

Ergänzungen

Film-Clip und digitales Element



05 min.



05 min.



15 min.

Sie die Klasse bei jeder Szene, ob die im Film dargestellte Handlung aus urheberrechtlicher Perspektive problematisch oder unproblematisch war.

Lösen Sie die Fragen anschließend auf. Gehen Sie dabei noch nicht auf die Gründe ein.

Vorbereitung: »Anleitung: Film-Clip: Die Präsentation«

Material: Film-Clip, Grafik



Phase 3: Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material

Die Schülerinnen und Schüler verstehen, was beim Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material im Arbeitsalltag beachtet werden muss. Sie lernen Möglichkeiten zur Verwendung fremder Inhalte kennen und wenden diese auf die im Film-Clip gezeigten Situationen an.

Vorbereitung: »Information: Öffentliche und nicht-öffentliche Nutzung«, »Information: Urheberrechtliche Regelungen«, »Information: CC-Lizenzen«

20 min.



3.1 Verteilen Sie das »E11 Arbeitsblatt: Übersicht Nutzungsmöglichkeiten«. In Kleingruppen überlegen sich die Schülerinnen und Schüler für jeden Punkt des Arbeitsblatts, wo diese Handlungsweise im Film eine gute Lösung gewesen wäre und warum. Zeigen Sie während der Gruppenarbeit als Erinnerungsstütze erneut die »Grafik: Filmszenen«. Sammeln Sie die Ergebnisse anschließend im Plenum. Ergänzen Sie gegebenenfalls mit Hilfe der »Anleitung: Film-Clip: Die Präsentation«.

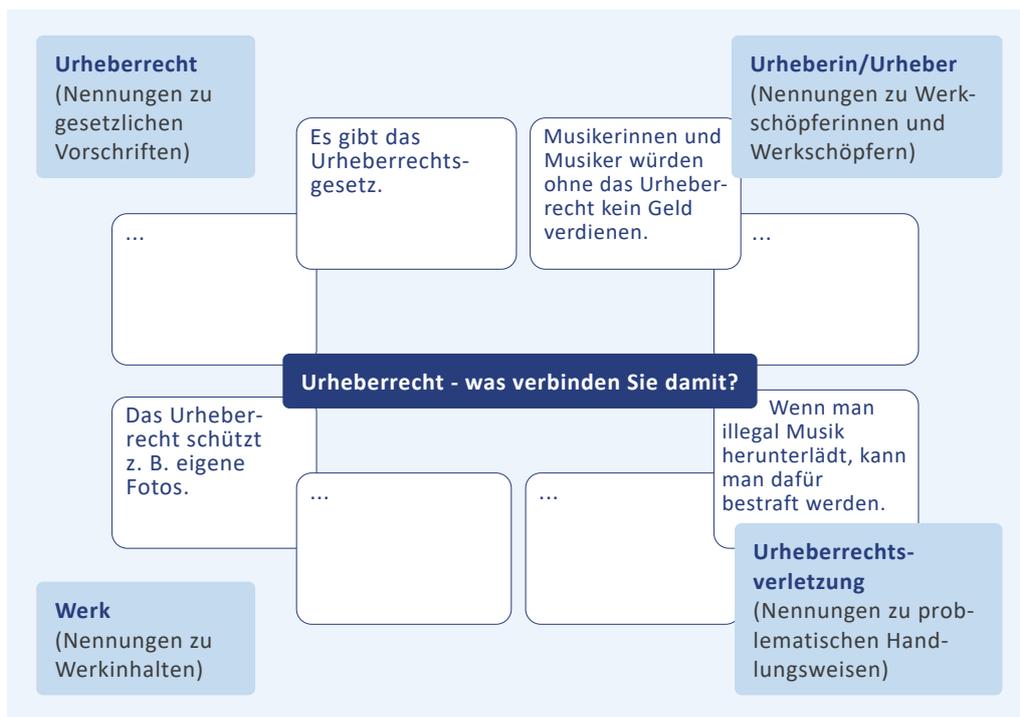
Vorbereitung: Anleitung

Material: Arbeitsblatt, Grafik

3.2 **Zusatzaufgabe:** Die Schülerinnen und Schüler übertragen die zuvor besprochenen Nutzungsmöglichkeiten auf ihren Arbeitsalltag. Fordern Sie die Klasse auf, in Partnerarbeit Beispiele aus ihrem eigenen Beruf zu den fünf Punkten des »E11 Arbeitsblatt: Übersicht Nutzungsmöglichkeiten« zu notieren. Die Beispiele können anschließend im Plenum besprochen werden.

Material: Arbeitsblatt

Tafelbild: Brainstorming



Sammeln Sie in einem Brainstorming mit den Schülerinnen und Schülern unter der Leitfrage „Urheberrecht – was verbinden Sie damit?“ Aussagen zum Urheberrecht. Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler auf, Beispiele aus ihrem privaten und beruflichen Alltag zu nennen. Auch sollen sie Beispiele von Situationen, in denen das Urheberrecht relevant sein könnte, zusammentragen (z. B. beim Downloaden fremder Texte, Videos, Musik etc. oder beim Bereitstellen von Fotos auf der Unternehmenswebseite).

Notieren Sie die Nennungen der Schülerinnen und Schüler stichpunktartig an der Tafel. Sortieren Sie diese, wenn möglich, nach den Schwerpunkten Urheberrecht, Urheberin/Urheber, Werk und Urheberrechtsverletzung an den vier Ecken der Tafel. Schreiben Sie die Namen der Schwerpunkte jedoch erst am Ende des Brainstormings in die entsprechenden Ecken.

Insgesamt geht es beim Brainstorming nicht um die vollständige Nennung aller wichtigen Aspekte zum Urheberrecht, sondern lediglich um eine erste Sammlung, die die Bandbreite der Thematik verdeutlicht.

Sie können das Tafelbild im Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern an der Tafel entwickeln oder die Folien- bzw. PowerPoint-Vorlage nutzen. Beides finden Sie im Internet zum Download unter: www.medienfuehrerschein.bayern.

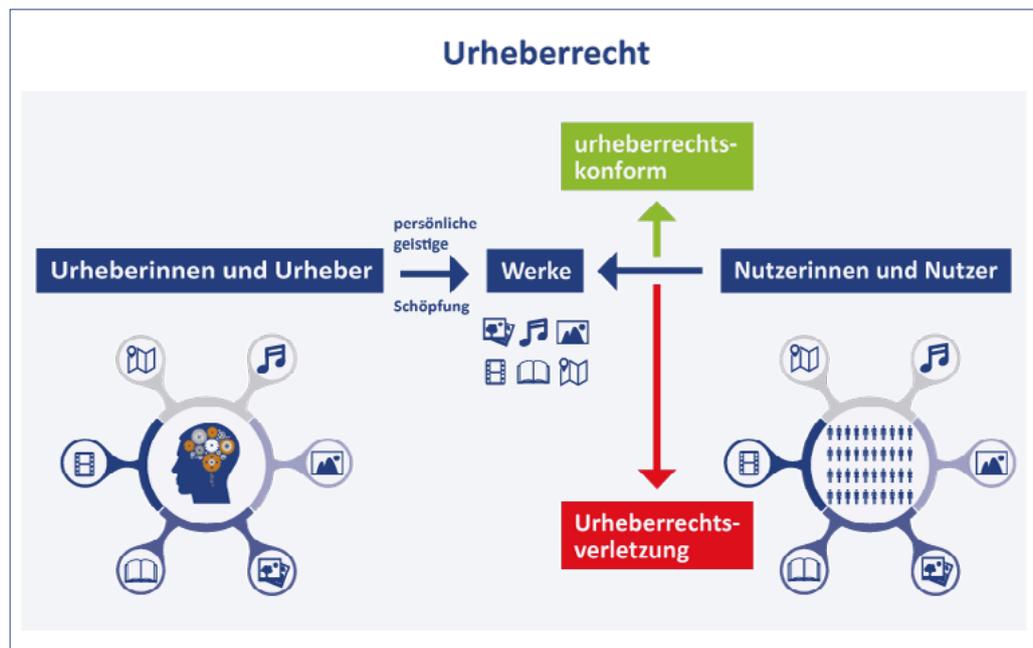
Sammeln

Sortieren

Bandbreite des Themas

Weitere Vorlagen

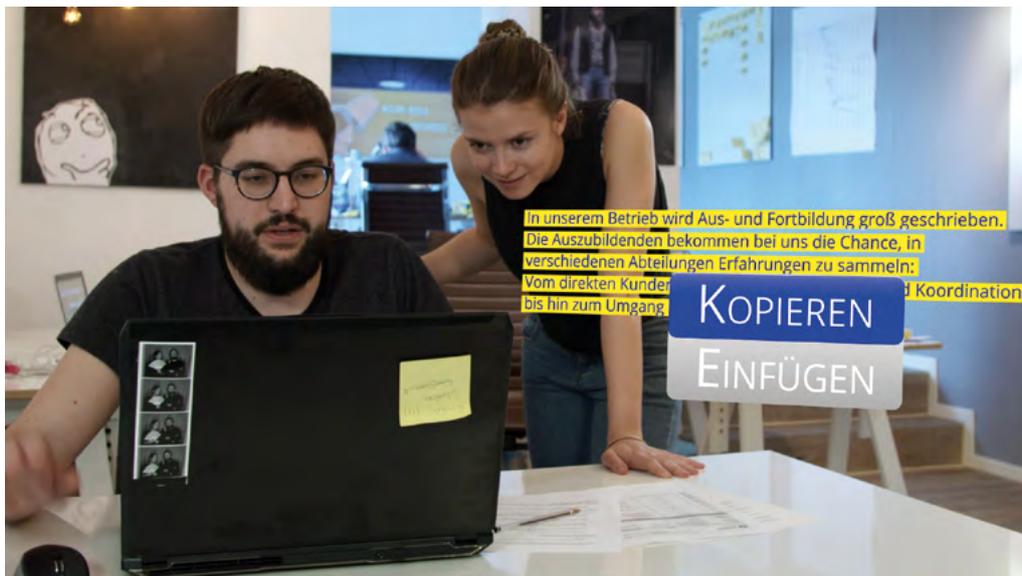
Anleitung: Digitales Element: Wichtige Begriffe



Infografik **Zeigen Sie** den Schülerinnen und Schülern die interaktive Infografik. Die Infografik greift die Aspekte Urheberinnen und Urheber, Nutzerinnen und Nutzer, Werke und Urheberrechtsverletzung auf.

Erläuterung **Fragen Sie** die Schülerinnen und Schüler, wie sie die Infografik verstehen. Klicken Sie die einzelnen Begriffe nacheinander an und besprechen Sie diese. Erläuterungen zu den Begriffen finden Sie in den Notizen der Präsentation und in den Hintergrundinformationen.

Anleitung: Film-Clip: Die Präsentation



Der Film-Clip zeigt die beiden Auszubildenden Julia und Lukas, die den anderen Berufsschülerinnen und -schülern ihren Aufgabenbereich in ihrem Unternehmen informativ, kreativ und verständlich vorstellen sollen. Hierfür erstellen sie eine Präsentation. Dabei nutzen sie urheberrechtlich geschütztes Material, z. B. wenn sie eine Grafik aus einem Lehrbuch einscannen, Textbausteine aus dem Internet verwenden oder ein Lied herunterladen. Julia und Lukas handeln in manchen Situationen des Film-Clips aus urheberrechtlicher Perspektive richtig, in anderen falsch.

Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler, nachdem sie gemeinsam den Film-Clip angesehen haben, in welchen Situationen sich Julia und Lukas aus der Perspektive des Urheberrechts richtig verhalten haben und welche Handlungen problematisch waren. Anhand der »Grafik: Filmszenen« können Sie die relevanten Szenen gemeinsam durchgehen. Lassen Sie die Auszubildenden jeweils abstimmen und halten Sie das Meinungsbild an der Tafel fest.

Lösen Sie nach jeder Abstimmung auf, ob die Schülerinnen und Schüler richtig lagen oder nicht. Erklären Sie an dieser Stelle aber noch nicht, warum die Handlungen von Julia und Lukas erlaubt oder problematisch waren. Auf die Gründe wird in Phase 3 Bezug genommen.

Inhalt

Abstimmung

Gründe



Lukas kopiert Textbausteine eines anderen Betriebs aus dem Internet und fügt sie in die Präsentation ein.

→ Er handelt aus urheberrechtlicher Perspektive **falsch**.

- » Lukas müsste kurze, vom Original übernommene Passagen entweder direkt zitieren und mit Anführungszeichen kennzeichnen oder indirekt zitieren und den Inhalt mit eigenen Worten wiedergeben. Lukas darf Textbausteine jedoch nur zitieren, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen seinem Werk und dem zitierten Werk besteht, er sich mit dem Zitat im eigenen Werk auseinandersetzt und nicht mehr zitiert als notwendig ist.
- » Sowohl bei direkten als auch bei indirekten Zitaten müsste er die Quellenangabe einfügen. Es reicht nicht, die Quellenangaben nur auf Nachfrage zu nennen.
- » Wenn Lukas längere Passagen übernehmen möchte, müsste er zuerst eine Genehmigung/Lizenz für den konkreten Verwendungszweck (Präsentation, die auf der Schulhomepage veröffentlicht wird) einholen. Die Genehmigung/Lizenz muss meistens vergütet werden. Wenn die Genehmigung erteilt wird, muss der Text in der Regel (mit Anführungszeichen) als fremdes Werk gekennzeichnet und der Name der Urheberin bzw. des Urhebers genannt werden. Dies ist jedoch immer davon abhängig, welche individuelle Vereinbarung mit der Urheberin oder dem Urheber getroffen wurde.



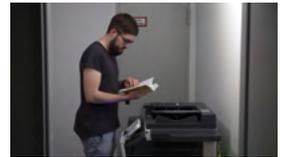
Julia und Lukas verlinken ein Video in der Präsentation, das ihren Ausbildungsberuf gut beschreibt.

→ Sie handeln aus urheberrechtlicher Perspektive **richtig**.

- » Julia und Lukas haben das Video nur verlinkt und nicht heruntergeladen. Das ist erlaubt, wenn die Ziel-URL selbst rechtlich unbedenklich ist und sie mit der Verlinkung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- » Wenn sie das Video herunterladen möchten, müssten sie zuerst eine Genehmigung/Lizenz für den konkreten Verwendungszweck (Präsentation, die auf der Schulhomepage veröffentlicht wird) einholen. Die Genehmigung/Lizenz muss meistens vergütet werden. Wenn die Genehmigung erteilt wird, muss in der Regel der Name der Urheberin bzw. des Urhebers genannt werden. Dies ist jedoch immer davon abhängig, welche individuelle Vereinbarung mit der Urheberin oder dem Urheber getroffen wurde.

Lukas scannt eine Grafik aus einem Lehrbuch.

- Er handelt aus urheberrechtlicher Perspektive **falsch**.
- » Lukas müsste zuerst eine Genehmigung/Lizenz für den konkreten Verwendungszweck (Präsentation, die auf der Schulhomepage veröffentlicht wird) einholen. Die Genehmigung/Lizenz muss meistens vergütet werden. Wenn die Genehmigung erteilt wird, muss in der Regel der Name der Urheberin bzw. des Urhebers genannt werden. Dies ist jedoch immer davon abhängig, welche individuelle Vereinbarung mit der Urheberin oder dem Urheber getroffen wurde.
 - » Ein Bild bzw. eine Grafik zu zitieren ist zulässig, wenn die Nutzung in ihrem Umfang durch einen besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Ein besonderer Zweck besteht, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dem eigenen Werk und der zitierten Grafik besteht, eine Auseinandersetzung mit der Grafik im eigenen Werk erfolgt und nicht mehr als notwendig zitiert wird. Lukas kann die Grafik zitieren, wenn der besondere Zweck erfüllt und in seiner Präsentation eine Quellenangabe eingefügt wird.

**Julia macht Fotos von einem Auszubildenden.**

- Sie handelt aus urheberrechtlicher Perspektive **richtig**.
- » Da Julia das Foto selbst macht, ist sie die Urheberin des Fotos und darf entscheiden, wofür es verwendet wird.
 - » Sie muss jedoch unabhängig vom Urheberrecht das Recht am eigenen Bild beachten, da auf dem Foto eine andere Person (Auszubildender) zu sehen ist. Das hat sie gemacht: Julia hat dem Auszubildenden zuerst erklärt, wofür sie das Foto verwenden möchte (Präsentation, die auf der Schulhomepage veröffentlicht wird) und ihn nach seiner Erlaubnis gefragt. Er hat zugestimmt und die schriftliche Bestätigung unterschrieben.
 - » Hätte sie den Auszubildenden nicht um Erlaubnis für die Verwendung gefragt oder hätte er nicht zugestimmt, hätte sie auf die Veröffentlichung des Fotos verzichten müssen, obwohl sie selbst Urheberin des Fotos ist.

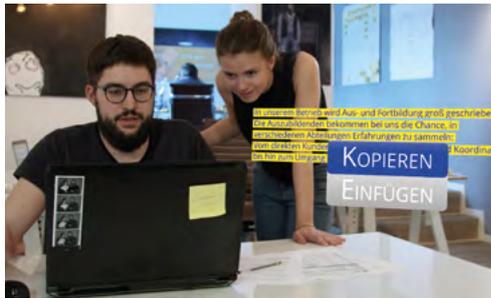




Lukas lädt Musik aus dem Internet herunter.

- Er handelt aus urheberrechtlicher Perspektive **falsch**.
- » Lukas müsste zuerst eine Genehmigung/Lizenz für den konkreten Verwendungszweck (Präsentation, die auf der Schulhomepage veröffentlicht wird) einholen. Die Genehmigung/Lizenz muss meistens vergütet werden. Wenn die Genehmigung erteilt wird, muss in der Regel der Name der Urheberin bzw. des Urhebers genannt werden. Dies ist jedoch immer davon abhängig, welche individuelle Vereinbarung mit der Urheberin oder dem Urheber getroffen wurde.
- » Da Lukas das Lied nur zur Untermalung der Präsentation verwenden will, ist ein Zitat nicht möglich. Denn wenn Musikausschnitte zitiert werden, muss ein innerer Zusammenhang zwischen dem Ausschnitt und den eigenen Gedanken bestehen. Lukas müsste sich mit dem Ausschnitt in seinen Ausführungen auseinandersetzen und nicht mehr zitieren als notwendig. Dies ist nicht der Fall, wenn das Lied nur im Hintergrund läuft und der Verschönerung seiner Präsentation dient.
- » Je nachdem wo Lukas die Musik kostenlos herunterlädt, kann er bereits mit dem Herunterladen einen Urheberrechtsverstoß begehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn er Tauschbörsen nutzt.
- » Alternativ könnte Lukas ein frei verwendbares Lied (z. B. unter Creative Commons-Lizenz) nutzen.

Grafik: Filmszenen



Lukas kopiert Textbausteine eines anderen Betriebs aus dem Internet und fügt sie in die Präsentation ein.



Julia und Lukas verlinken ein Video in der Präsentation, das ihren Ausbildungsberuf gut beschreibt.



Lukas scannt eine Grafik aus einem Lehrbuch.



Julia macht Fotos von einem Auszubildenden.



Lukas lädt Musik aus dem Internet herunter.

Unterrichtsverlauf (Basis)

Zeit	Inhalt	Kommentar	Sozialform	Medien/Material
5'	1.1 Sensibilisierung Einstieg in das Thema mit einer gemeinsamen Sammlung	Brainstorming	Unterrichtsgespräch	
5'	1.2 Erarbeitung Erarbeitung von Grundbegriffen zum Thema Urheberrecht anhand der Infografik	Einsatz Digitales Element	Lehrerinput/ Unterrichtsgespräch	PC, Beamer, Digitales Element: Wichtige Begriffe
15'	2.1 Praktische Auseinandersetzung Kennenlernen von Beispielen zu urheberrechtlich geschütztem Material und Bewertung der Handlungen	Einsatz Film-Clip	Unterrichtsgespräch	PC, Beamer, Film-Clip: Die Präsentation, Grafik: Filmszenen
20'	3.1 Vertiefung und Reflexion Kennenlernen von Nutzungsmöglichkeiten zur Verwendung fremder Inhalte und Analyse des Film-Clips		Gruppenarbeit, Unterrichtsgespräch	PC, Beamer, Grafik: Filmszenen, E1

Hintergründe

Grundlagen des Urheberrechts

Schöpferische Leistungen im Arbeitskontext

Öffentliche und nicht-öffentliche Nutzung

Urheberrechtliche Regelungen

CC-Lizenzen

Urheberrechtsverstöße und Digital Rights Management



Grundlagen des Urheberrechts

Geschichte Bereits mit der massenhaften Vervielfältigung von Schriften durch die Erfindung des Buchdrucks Mitte des 15. Jahrhunderts wurde vermehrt gefordert, das



geistige Eigentum von Autorinnen und Autoren rechtlich zu schützen. Der Regelungsbedarf stieg durch die technischen Entwicklungen Anfang des 20. Jahrhunderts weiter an, denn sie boten neue Möglichkeiten, geistige Inhalte zu erstellen und zu verbreiten. Gleichzeitig verdienten immer mehr Menschen ihren Lebensunterhalt mit kreativen Tätigkeiten. Per Gesetz geschützt wurden zunächst Werke der Literatur und Tonkunst (1901), dann der bildenden Künste und Fotografie (1907). Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) trat schließlich im Jahr 1966 in Kraft. [4]

Rechtliche Grundlagen

In Deutschland sind Eigentümerinnen und Eigentümer laut Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) zugleich auch Nutznießer ihres Eigentums und können grundsätzlich darüber verfügen [5]. Dies gilt nicht nur für materielles, sondern auch für geistiges Eigentum. Der Schutz des geistigen Eigentums wird im Urheberrechtsgesetz (UrhG) konkret geregelt. Im Urheberrechtsgesetz sind auch internationale Abkommen und Übereinkünfte sowie Richtlinien der EU umgesetzt, die darauf abzielen, länderspezifische Regelungen in der globalisierten Welt zu vereinheitlichen.

Werke

Das Urheberrechtsgesetz schützt die Rechte der Urheberinnen und Urheber an ihren sogenannten Werken. Mit Werken sind persönliche geistige Schöpfungen gemeint (§ 2 Abs. 2 UrhG). Diese können der Literatur, Wissenschaft oder Kunst zugeordnet sein. Im Berufsalltag besonders relevant sind Texte (z. B. Berichte, Interviews, veröffentlichte Reden), Bilder und Fotografien, Filme, Musik, Computerprogramme sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (z. B. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen).

Kriterien für Werke

Nicht jede Darstellungsform ist ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Um urheberrechtlichen Schutz zu genießen, müssen Werke Ergebnis des persönlichen Schaffens eines Menschen sein, eine wahrnehmbare Formgestaltung haben, d. h. sinnlich wahrnehmbar sein wie z. B. Tanz-Choreografien, oder durch technische Hilfsmittel wahrnehmbar gemacht werden können, z. B. durch CD-Player oder Beamer. Die Werke müssen einen geistigen Gehalt haben sowie eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen. Die Schöpfungshöhe beschreibt eine eigenpersönliche Prägung durch Individualität und Originalität. Bei Fotos aus einem Passfotoautomaten ist diese in der Regel nicht erreicht. [6]

Als Urheberinnen und Urheber werden die Schöpfer von Werken bezeichnet (z. B. Autorinnen und Autoren, Musikerinnen und Musiker). Das Urheberrecht ermöglicht ihnen, selbst darüber zu entscheiden, ob und wie die Ergebnisse ihrer schöpferischen Leistungen genutzt werden. Haben mehrere Urheberinnen und Urheber ein Werk gemeinsam erschaffen, ohne dass sich ihre schöpferischen Beiträge gesondert verwerten lassen, steht ihnen das Urheberrecht gemeinsam zu [6]. Das heißt auch, dass Entscheidungen zur Nutzung des Werkes gemeinsam getroffen werden müssen.

Zudem wird das Verhältnis der Urheberinnen und Urheber (und ihrer Rechtsnachfolger) zu ihren Werken im Urheberrechtsgesetz geregelt. Hierzu zählt auch die Übertragbarkeit der Rechte. Das Urheberrecht kann im Todesfall vererbt, ansonsten aber nicht übertragen werden. Falls andere fremde schöpferische Leistungen nutzen möchten, können die Urheberinnen und Urheber jedoch Nutzungsrechte einräumen.

Nicht nur im Urheberrechtsgesetz selbst, sondern auch in anderen Gesetzen finden sich Regelungen zum Urheberrecht. So enthält das Verwertungsgesellschaften-gesetz (VGG) beispielsweise spezielle Regelungen zur Wahrnehmung der Rechte von Urheberinnen und Urhebern durch Verwertungsgesellschaften wie die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Das Gesetz über das Verlagsrecht (Verlagsgesetz – VerlG) beinhaltet unter anderem Bestimmungen, mit denen die Rechtsverhältnisse zwischen Autorinnen und Autoren und Verlegern geregelt werden.

Der Bildungssektor genießt traditionell besondere Freiheiten beim Urheberrecht. Im März 2018 trat das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft. Einige Neuregelungen sind v. a. für den beruflichen Alltag in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Universitäten und Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung sowie Archiven, Museen und Bibliotheken wichtig.

Urheberinnen und Urheber

Übertragbarkeit der Rechte

Weitere Bestimmungen

Urheberrecht im Bildungssektor

Schöpferische Leistungen im Arbeitskontext

Übertragung der Nutzungsrechte

Schöpferische Leistungen, die in einem Arbeitsverhältnis erbracht werden, unterliegen besonderen Regelungen. Zwar bleiben die Angestellten immer die alleinigen Urheberinnen und Urheber an ihren Werken, die Arbeitgeber werden aber in aller Regel Eigentümer an den Verwertungsformen (z. B. Drucke von Texten, Abzüge von



Bildern). Das Nutzungsrecht sichern sich die Arbeitgeber meist schon mit dem Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. sonstigen vertraglichen Regelungen. Fehlt eine entsprechende vertragliche Regelung, fällt im Streitfall die sogenannte Vertragsauslegung in der Regel zu Gunsten des Arbeitgebers aus, da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen eines vereinbarten Arbeitsverhältnisses handeln. Arbeitgeber können damit urheberrechtlich geschützte Werke, die im Arbeitskontext erstellt wurden, frei nutzen und verwerten. Die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erstellten Werke sind in der Regel mit dem Gehalt abgegolten.

Bestseller

Lediglich wenn die vertragliche Vergütung nicht mehr als ausreichend angesehen werden kann, weil die oder der Angestellte für einen außergewöhnlichen „Bestseller“ gesorgt hat, kann finanziell nachreguliert werden („Bestseller-Paragraph“, „Fairness-Ausgleich“). Der Arbeitgeber ist hierbei in der Regel jedoch nicht verpflichtet, zu handeln. Wird nach Tarifvertrag entlohnt, ist eine finanzielle Nachregulierung rechtlich kaum durchsetzbar und liegt im Ermessen des Arbeitgebers.

Abgrenzung zum gewerblichen Rechtsschutz

Neben dem Urheberrecht gelten für den gewerblichen Bereich spezielle Regelungen. Gewerbliche Schutzrechte (z. B. das Patentgesetz) verhindern, dass Personen mit fremden – hauptsächlich technischen – Erfindungen anstelle der eigentlich berechtigten Gewerbetreibenden Geld verdienen. Das Urheberrecht dagegen schützt persönliche geistige Schöpfungen der Urheberin bzw. des Urhebers, die mehr dem künstlerischen Bereich entstammen. Gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht werden unter dem Begriff des geistigen Eigentums zusammengefasst. Die gewerblichen Schutzrechte schützen beispielsweise davor, dass der eigene Firmenname bzw. Markenname von Produkten missbraucht wird oder Konkurrenzprodukte wie die eigenen aussehen (sogenannte Fälschungen). Aber anders als beim Urheberrecht müssen die gewerblichen Schutzrechte erst angemeldet werden (z. B. beim Patentamt) und gelten auch nur in den Ländern, in denen sie angemeldet sind.

Öffentliche und nicht-öffentliche Nutzung

Bei der Verwendung geschützter Werke ist es im privaten Bereich entscheidend, ob die Nutzung öffentlich oder nicht-öffentlich erfolgt. Im urheberrechtlichen Sinne gilt eine Verwendung geschützter Werke nur als nicht-öffentlich, wenn die Beteiligten durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Dies ist beispielsweise innerhalb einer Familie oder bei engen Freundinnen und Freunden der Fall. [7]

Öffentlich vs. nicht-öffentlich

Zur rein privaten Nutzung oder Verwendung in einem (eng begrenzten) nicht-öffentlichen Rahmen dürfen geschützte Werke ohne Erlaubnis des Rechteinhabers kopiert werden. Nach der Rechtsprechung sind zumindest bis zu sieben Privatkopien rechtlich zulässig. Dabei dürfen sowohl Fernsehsendungen oder Musik aufgenommen, als auch DVDs und CDs ohne Kopierschutz kopiert und im privaten Raum genutzt und weitergegeben werden, soweit dies den rein privaten Bedarf betrifft und es sich um einzelne, wenige Vervielfältigungen handelt. Auch urheberrechtlich geschützte Bilder dürfen in einem privaten Rahmen genutzt werden. Das Kopieren von Software (z. B. von Computerprogrammen) hingegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Sicherungskopie ist in der Regel ausnahmsweise zulässig.

Privatkopien

Die öffentliche Nutzung geschützter Inhalte bedarf stets der Erlaubnis. Diese muss von Rechteinhabern erteilt werden oder gesetzlich eingeräumt sein. Als öffentliche Nutzung werden die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von geschützten Werken an Personen verstanden, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise:

Öffentliche Nutzung

- » das Vervielfältigen von Texten, CDs und Bildern für Personen, die weder Familienmitglieder noch Freunde sind
- » das Online-Stellen von Inhalten, die frei zugänglich sind
- » die öffentliche Verbreitung, z. B. die Weitergabe oder der Verkauf von Trägermedien wie CDs oder DVDs
- » das öffentliche Ausstellen bisher unveröffentlichter Fotos, Skulpturen, Plastiken etc.
- » das öffentliche Senden von Filmen, Musik etc.
- » das öffentliche Vortragen von Texten
- » das öffentliche Aufführen von Theater-, Musikstücken etc.
- » das öffentliche Vorführen von Fotos oder Filmen mit Projektor, Bildschirm etc.
- » das öffentliche Abspielen von Tonträgern oder Musikdateien
- » die Veröffentlichung oder Verwertung einer Textbearbeitung, Fotomontage etc. [7]



Rechteanfrage **Im beruflichen Kontext** ist sowohl bei einer öffentlichen als auch regelmäßig bei einer nicht-öffentlichen Verwendung geschützter Inhalte eine Erlaubnis des Rechteinhabers oder eine gesetzliche Erlaubnis notwendig (Ausnahme: Zitat). Die Privatkopieschranke gilt nur für die private und nicht auch für die berufliche Nutzung. Wer eine Erlaubnis für die Nutzung von geschützten Werken einholen möchte, muss zunächst prüfen, wer der Rechteinhaber ist. Dies können die Urheberinnen und Urheber selbst, aber auch Verwertungsgesellschaften sein (z. B. GEMA, VG Wort). Eine Genehmigung/Lizenz muss meistens vergütet werden. Wenn die Genehmigung erteilt wird, muss das fremde Werk in der Regel gekennzeichnet und der Name der Urheberin bzw. des Urhebers genannt werden. Dies ist jedoch immer davon abhängig, welche individuelle Vereinbarung mit der Urheberin oder dem Urheber getroffen wurde. Es ist sinnvoll, eine Rechteanfrage schriftlich zu stellen. Denn eine telefonische bzw. mündliche Genehmigung kann im Streitfall oftmals nicht nachgewiesen werden. Die Rechteanfrage muss unter anderem beinhalten, um welches Werk es sich genau handelt und in welchem Nutzungskontext es verwendet werden soll (z. B. Webseite des Unternehmens). [7]

Urheberrechtliche Regelungen

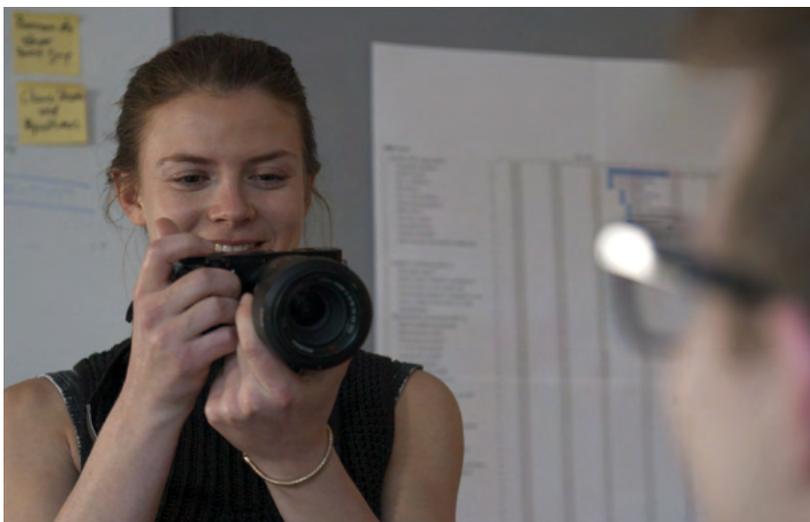
Bei der Nutzung von Texten stellen sich urheberrechtliche Fragen insbesondere dann, wenn junge Erwachsene geschützte Werke nicht nur zum eigenen Wissenserwerb nutzen, sondern auch weiterverbreiten (z. B. eine Abschlussarbeit online stellen). Fremde Texte oder Textbausteine dürfen nicht einfach kopiert und veröffentlicht werden – selbst wenn diese im Internet frei zugänglich sind. Denn dann handelt es sich um ein Plagiat und bei einer Veröffentlichung außerdem um einen Verstoß gegen das Urheberrecht.

Umgang mit Texten

Eine gesetzlich erlaubte Möglichkeit, fremde Texte ohne Einverständnis (und Vergütung) des Rechteinhabers zu nutzen, ist das Zitieren. Diese Ausnahme zählt zu den sogenannten Schranken des Urheberrechts. Nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes muss die Nutzung in ihrem Umfang aber durch einen besonderen Zweck gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk bestehen muss. Nutzerinnen und Nutzer müssen sich mit dem Zitat im eigenen Werk auseinandersetzen und es in den eigenen Gedankengang einbauen. Zitiert werden darf außerdem immer nur so viel vom fremden Werk, wie für den eigenen Inhalt notwendig ist. Die eigene kreative Arbeit muss im Vordergrund stehen. [8]

Texte zitieren

Beim Zitieren von Texten sind wörtliche und sinngemäße Zitate zu unterscheiden. Wörtliche Zitate sind Textausschnitte, die Eins-zu-Eins aus dem Originaltext übernommen und nicht verändert werden. Diese müssen in Anführungszeichen gesetzt werden. Sinngemäße Zitate (auch indirekte Zitate genannt) werden demgegenüber nicht in Anführungszeichen gesetzt. Sie geben die fremden Äußerungen nicht im Wortlaut wieder, sondern nur sinngemäß. Die korrekte Quellenangabe ist aber auch hier Pflicht.



Bilder genießen im Urheberrecht einen besonderen Schutz. Selbst verwickelte Partyfotos können eine Schöpfungshöhe erreichen und sind damit vom Urheberrecht geschützt. Daher dürfen z. B. Fotos, Grafiken, Abbildungen oder Stadtplanausschnitte (z. B. für Anfahrtsbeschreibungen) nicht ohne Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht werden. Dies gilt auch für vorher bearbeitete Bilder.

Umgang mit Bildern

Übertragung von Nutzungsrechten bei Bildern

Es ist jedoch zu beachten: Bei der Veröffentlichung von Bildern auf bestimmten Angeboten (z. B. in manchen Social-Media-Angeboten) stimmt jede Nutzerin und jeder Nutzer bereits bei der Anmeldung in der Regel zu, dass der Anbieter die bereitgestellten Fotos für seine Zwecke verwenden darf. Anbieter müssen dann keine gesonderte Einwilligung mehr einholen. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im beruflichen Kontext Bilder veröffentlichen (z. B. in Social-Media-Angeboten), sollten sie immer prüfen, welche Regelungen bezüglich der Nutzung der Bilder gelten. Dies sollte außerdem immer mit den Vorgesetzten abgesprochen werden.

Recht am eigenen Bild

Beim Vervielfältigen, Verbreiten und Veröffentlichenden von Bildern ist nicht nur das Urheberrecht zu beachten, sondern auch das „Recht am eigenen Bild“ als Teil des Persönlichkeitsrechts. Das bedeutet, dass Personen, die auf einem Bild abgebildet sind, vor der Verwendung des Bildes um Erlaubnis gefragt werden müssen, selbst wenn sie im Moment der Aufnahme nicht widersprochen haben. Denn wenn sie auf einem Bild zu sehen sind, dürfen sie selbst entscheiden, ob dieses vervielfältigt, verbreitet oder veröffentlicht werden darf.

Bilder zitieren

Auch Bilder können zitiert werden. In aller Regel wird bei Bildern nicht nur ein Ausschnitt übernommen, sondern das gesamte Bild. Urheberrechtlich ist das ein Zitat eines gesamten Werkes (sogenanntes Großzitat). Nach den Regelungen des Urheberrechts sind solche kompletten Übernahmen ohne eingeholte Erlaubnis nur für (populär-) wissenschaftliche Werke zulässig oder wenn die Nutzung in ihrem Umfang durch einen besonderen Zweck gerechtfertigt ist (sogenanntes kleines Großzitat). Ein besonderer Zweck besteht, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dem eigenen und zitierten Werk besteht, nur so viel zitiert wird, wie nötig ist, und wenn eine Auseinandersetzung mit dem fremden Inhalt im eigenen Werk erfolgt. Daher darf ein Bild nicht nur als Schmuck dienen, sondern muss die eigenen Ausführungen unterstützen (z. B. bei der Besprechung eines Fotos). Außerdem dürfen die Bilder nicht verändert werden. Auch wenn Bilder zitiert werden können, muss das Recht am eigenen Bild beachtet werden. [9]

Umgang mit Filmen, Videos und Musik

Es ist nicht erlaubt, fremde Filme, Videos oder Musik öffentlich zu stellen, an denen man nicht die Rechte hat. Unzulässig ist auch, das Material auf Tauschbörsen öffentlich zugänglich zu machen (sogenanntes Filesharing), ohne die Rechte eingeholt zu haben. Das Ansehen von Filmen und Videos oder das Anhören von Musik auf Online-Videoplattformen (z. B. Tutorials auf YouTube), ist regelmäßig erlaubt. Das Streamen offensichtlich rechtswidriger Inhalte (z. B. neuer Kinofilm) ist unzulässig. Rechtlich noch ungeklärt ist das Streamen von nicht offensichtlich rechtswidrigen Inhalten.

Die Zitat-Regelung gilt auch für Film-, Video- und Musikausschnitte. Es ist erlaubt, einzelne kurze Stellen eines Werkes zu zitieren. Bei Musik bedeutet das, dass kurze Sequenzen eines Liedes in ein selbst komponiertes Musikwerk eingebaut werden dürfen. Auch einzelne Filmausschnitte dürfen in das eigene Filmmaterial aufgenommen werden. Die Bedingung ist aber wie bei Texten und Bildern, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den Ausschnitten und den eigenen Gedanken besteht. Außerdem muss man sich mit den zitierten Ausschnitten auseinandersetzen und nicht mehr zitieren als notwendig. Es ist beispielsweise nicht erlaubt, Musikausschnitte nur zur Untermalung zu verwenden. Gerade beim Zitieren von Musik, Filmen und Videos muss man sehr vorsichtig sein. Denn wer beispielsweise einen zu großen Ausschnitt eines Werkes verwendet, begeht einen Urheberrechtsverstoß.

Neben dem Zitieren sind das Einbetten und das Verlinken zwei Möglichkeiten, geschützte Werke zu verwenden. Besonders populär ist das Einbetten von Videos (auch Embedding oder Framing genannt), die auf anderen Webseiten (z. B. von Unternehmen) oder beliebten Plattformen (z. B. YouTube) frei zugänglich sind. Auf diese Weise werden Clips zwar Teil des eigenen Angebots, die Daten verbleiben aber auf dem Server des eigentlichen Anbieters. Verlinkungen sind im privaten Kontext eine gute Möglichkeit, z. B. auf Video-Clips zu verweisen, ohne sie herunterzuladen oder sie zu kopieren. Im beruflichen Kontext gelten dagegen für das Verlinken und Einbetten andere Regelungen. Hier dürfen fremde Inhalte ohne Einwilligung der Rechteinhaberin bzw. des Rechteinhabers nur eingebettet oder verlinkt werden, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Unternehmen verfolgen jedoch meist kommerzielle Interessen.

Wenn fremde Inhalte eingebettet oder verlinkt werden, ist zu beachten, dass der eingebettete oder verlinkte Inhalt selbst keinen Rechtsverstoß beinhaltet. Dies ist z. B. bei einem strafrechtlichen Verstoß wie Volksverhetzung, einem Verstoß gegen den Jugendschutz wie bei pornografischen Inhalten oder einer offensichtlich rechtswidrigen Handlung wie bei einem offensichtlichen Verstoß gegen das Urheberrecht (z. B. bei einem Konzertmitschnitt) der Fall. Außerdem müssen beim Verlinken und Einbetten immer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beachtet werden. Denn bei manchen Anbietern (z. B. in vielen Mediatheken) ist das Einbetten ausgeschlossen und das Verlinken nur ohne Gewinnerzielungsabsicht möglich.

Korrekte Angaben der Quellen sind beim Zitieren unerlässlich – egal, ob es sich um Texte, Bilder oder andere geschützte Werke handelt. In den Quellenangaben muss deutlich werden, wer die Urheberin oder der Urheber des Werkes ist (z. B. Autorin oder Autor, Fotografin oder Fotograf), welchen Titel das Werk trägt und – wenn möglich – auch wann, wo und von wem es veröffentlicht wurde. Letztlich muss das zitierte Werk mit den Angaben klar identifiziert und so auch ein Zugang zur Originalquelle in Bibliotheken, Archiven, Datenbanken etc. ermöglicht werden.

Filme, Videos und Musik zitieren

Einbetten und Verlinken

Inhalte überprüfen

Quellenangaben

CC-Lizenzen

Gemeinfreie Werke

Wer fremde Inhalte verwenden möchte, kann auch auf freie Inhalte zurückgreifen. Gemeinfrei, also ohne urheberrechtlichen Schutz, sind amtliche Werke (z. B. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse) und Werke, deren gesetzliche Schutzfristen abgelaufen sind. Im Urheberrechtsgesetz ist festgelegt, dass ein Werk 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers gemeinfrei ist. Es kann dann von allen Menschen frei verwendet werden. Gibt es mehrere Urheberinnen und Urheber (z. B. bei einer Co-Autorenschaft) erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod der bzw. des Längstlebenden. Wurde ein Werk anonym oder unter Pseudonym veröffentlicht, gilt eine Frist von 70 Jahren nach Veröffentlichung.

Freie Lizenzen

Einige Werke werden heute bereits bei der Veröffentlichung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Die Rechteinhaber stellen solche Inhalte selbst unter eine sogenannte freie Lizenz und erlauben damit ausdrücklich, dass sie von Dritten ohne eine separat einzuholende Erlaubnis genutzt werden können. Nutzerinnen und Nutzer können diese Inhalte dann einfach verwenden, solange sie die angegebenen Lizenzregelungen einhalten.

CC-Lizenzen

Ein Beispiel für freie Lizenzen sind die Lizenzverträge der gemeinnützigen Organisation Creative Commons (CC). Mit ihnen können die Urheberinnen und Urheber sehr einfach bestimmte Nutzungsrechte an den eigenen Inhalten einräumen. Es ist allerdings zu beachten, dass die CC-Lizenzen keineswegs einen willkürlichen Umgang mit den Inhalten erlauben.

Rechtemodule

Sechs CC-Lizenzen wurden bisher auf den deutschen Rechtsraum übertragen. Sie ergeben sich aus der Kombination der vier Rechtemodule. Die Module visualisieren, unter welchen Bedingungen das Werk verwendet werden darf.

Modul	Bedeutung
	Namensnennung (BY) Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden. Dieses Modul gehört immer zu einer CC-Lizenz.
	Keine kommerzielle Verwendung (NC) Mit dem Werk darf kein Geld verdient werden. Damit wird verhindert, dass jemand mit der Idee einer anderen Person Geld verdient. Gerade im beruflichen Kontext kann es sein, dass Werke unter dieser Lizenz daher nicht verwendet werden können.
	Verbot der Veränderung (ND) Das Werk darf nicht (nachträglich) bearbeitet werden. Damit behält die Urheberin oder der Urheber die volle Kontrolle über die Gestaltung seines Werkes.
	Weitergabe des Werkes unter gleichen Bedingungen (SA) Das Werk darf, nachdem es verändert wurde, nur unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden. Damit wird sichergestellt, dass das veränderte Werk nicht für eine eingeschränkte Nutzung verwendet wird. Gerade im beruflichen Kontext kann es sein, dass Werke unter dieser Lizenz daher nicht verwendet werden können.

Die vier Rechtemodule können beliebig miteinander kombiniert werden. Der Name der Urheberin bzw. des Urhebers muss jedoch immer genannt werden (erstes Rechtemodul). Die CC-Lizenzen reichen damit von einer weitgehend uneingeschränkten Verwendung, die lediglich eine Namensnennung vorsieht, bis hin zu komplexeren Kombinationen. [10]

Bei vielen Suchmaschinen können mittlerweile bei der Suche erweiterte Einstellungen getroffen werden. Hier ist es meist auch möglich, die gewünschten Nutzungsrechte von Texten, Bildern oder anderen Inhalten anzugeben. Dies kann helfen, Inhalte unter freier Lizenz und Inhalte, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind (gemeinfreie Werke), zu finden. Dabei sollte jedoch auf der jeweiligen Webseite immer noch einmal geprüft werden, ob der fremde Inhalt wirklich unter freier Lizenz veröffentlicht wurde und welche Bedingungen bei der Nutzung eingehalten werden müssen.

**Suche in
Suchmaschinen**

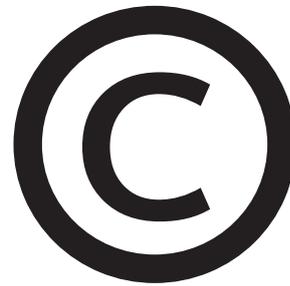
Urheberrechtsverstöße und Digital Rights Management

Wirtschaftliche Bedeutung

Viele Urheberinnen und Urheber sind darauf angewiesen, Geld mit ihren Werken zu verdienen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Verlage, Vertriebe, Produktionsfirmen etc. haben sich darauf spezialisiert, die schöpferischen Leistungen anderer kommerziell zu verwerten. Die Zahlen zur wirtschaftlichen Bedeutung geschützter Werke sind beeindruckend. Der Umsatz der Urheberrechtsindustrien in Deutschland liegt jedes Jahr bei mehreren Milliarden [11].

Schäden durch Urheberrechtsverletzungen

Durch Urheberrechtsverletzungen erleiden all diese Bereiche wirtschaftliche Schäden. Dabei ist anzumerken, dass sich Urheberrechtsverletzungen nicht genau beziffern lassen und es sich immer nur um Schätzwerte handelt. Denn auf dem Schwarzmarkt werden keine Geschäftsberichte mit Umsatzzahlen veröffentlicht und auch keine Konsumgüterforschung im herkömmlichen Sinne betrieben.



Urheberrechtsverstöße

Die unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken ist kein Kavaliersdelikt, sondern unter Strafe gestellt. Personen, die ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk (oder eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung eines Werkes) vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, drohen eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Es ist auch strafbar, unzulässig Urheberbezeichnungen anzubringen (z. B. auf einem umgestalteten Gemälde, damit der Anschein eines Originals entsteht) oder technische Schutzmaßnahmen auszuhebeln (z. B. Entfernen eines Kopierschutzes). Besonders in gewerblichem Umfang begangene Taten werden rechtlich verfolgt.

Konsequenzen

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen einer unerlaubten Verwertung geschützter Werke können die Urheberinnen und Urheber (oder die ausschließlichen Lizenzinhaber) zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Sie haben nicht nur einen Anspruch zur Beseitigung der Störung, sondern auch einen Unterlassungsanspruch, um weitere Schutzbereichsverletzungen zu unterbinden. Darüber hinaus haben die Urheberinnen und Urheber einen Anspruch auf Schadensersatz, sofern die Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Verstöße gegen das Urheberrecht können daher schnell teuer werden. Im beruflichen Kontext kann bei schwerwiegenden Urheberrechtsverstößen sogar der eigene Arbeitsplatz in Gefahr sein.

Haftung

Grundsätzlich haften die Personen, die eine Urheberrechtsverletzung begangen haben, selbst für die Verstöße. Es sind aber auch diejenigen belangbar, die zur Urheberrechtsverletzung beigetragen oder diese nicht verhindert haben (sogenannte Störerhaftung und Verbreiterhaftung). Im Arbeitskontext bedeutet das: Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Urheberrechtsverletzungen begehen, ist der Inhaber eines Unternehmens mit belangbar. Bei Unternehmenspublikationen haftet neben

der Autorin oder dem Autor gegebenenfalls auch die im Impressum genannte Person, die verantwortlich im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist.

Gerade digitale Inhalte können heute schnell illegal kopiert und weiterverbreitet werden. Um eine von den Lizenzbedingungen abweichende Nutzung von digitalen Inhalten und damit mögliche Urheberrechtsverstöße zu vermeiden, greifen Rechteinhaber daher auf verschiedene technische Möglichkeiten zurück, Urheberrechte digital zu verwalten. Dies wird auch als Digital Rights Management (DRM) bezeichnet.

DRM-Systeme sind elektronische Schutzmechanismen, die eine urheberrechtskonforme Verbreitung digitaler Inhalte sicherstellen sollen. Es werden verschiedene Techniken eingesetzt (z. B. Verschlüsselung von Dateien, digitale Wasserzeichen), um die Zugänge (z. B. durch Authentifizierungsverfahren) und die Nutzung (z. B. durch Entschlüsselung der Inhalte und Durchsetzung des Kopierschutzes) zu steuern. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten durch DRM-Systeme geht es üblicherweise um das Wiedergaberecht, das Transportrecht und das Recht, abgeleitete Werke zu erstellen [12].

Während beim Kauf einer Musik-CD oder Film-DVD eine pauschale, von der Nutzungshäufigkeit unabhängige Vergütung anfällt, kann mit dem Einsatz von DRM-Systemen die Nutzung digitaler Inhalte nach Häufigkeit und Dauer abgerechnet werden (z. B. bei Video-on-Demand). Damit haben sich durch DRM-Systeme neue Abrechnungsmodelle etabliert, mit denen die Nutzung digital vorliegender Quellen (z. B. Filme, Musik, Software) vergütet werden. Dabei sichern sich die Rechteinhaber ihre Einnahmen mit Lizenzen, Abos, Berechtigungen etc. zum Abruf der Inhalte.

Verwaltung von Urheberrechten

Digital Rights Management

Abrechnungsmodelle

Arbeitsmaterialien (Basis)

E1| Arbeitsblatt: Übersicht Nutzungsmöglichkeiten



Alle weiteren Materialien, die Sie zur Durchführung der Basis verwenden können, finden Sie im Internet unter:
www.medienfuehrerschein.bayern.

Name: _____

Klasse: _____

Wenn Sie fremde Werke z. B. für eigene Veröffentlichungen verwenden möchten, haben Sie verschiedene Möglichkeiten.

Übersicht: Nutzungsmöglichkeiten

Das Urheberrecht schützt schöpferische Leistungen (z. B. Texte, Fotos, Lieder, Videos). Geschützte Inhalte dürfen nicht einfach so im beruflichen Kontext genutzt werden. Sowohl bei digitalen als auch bei analogen Inhalten sind Urheberrechte zu beachten.

Möglichkeiten zur Verwendung fremder Werke

Zitate

”

Verwenden Sie Zitate, wenn Sie ein fremdes Werk (z. B. Ausschnitte eines Textes) nutzen möchten.

Zu beachten ist:

- » Korrekt zitieren (z. B. Anführungszeichen setzen) und Quellenangabe einfügen, um ein Plagiat (geistigen Diebstahl) zu vermeiden
- » Zitat nicht verändern
- » Zitat mit eigenen Gedanken verbinden und sich mit dem zitierten Werk auseinandersetzen
- » Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk bestehen
- » Es darf nicht mehr zitiert werden als notwendig und die eigene kreative Arbeit muss im Vordergrund stehen “

”...“

Rechtemanfrage

”

Führen Sie eine Rechtemanfrage durch, wenn Sie ein Werk übernehmen möchten.

Zu beachten ist:

- » Schriftlich anfragen und schriftliche Bestätigung der Genehmigung einholen
- » Gegebenenfalls Lizenzgebühr bezahlen
- » Lizenzbedingungen beachten (je nach individueller Vereinbarung mit der Rechteinhaberin bzw. dem Rechteinhaber, z. B. Urheberin bzw. Urheber nennen, Quellenangabe einfügen) “



Name: _____

Klasse: _____

Wenn Sie fremde Werke z. B. für eigene Veröffentlichungen verwenden möchten, haben Sie verschiedene Möglichkeiten.

Übersicht: Nutzungsmöglichkeiten

Verlinkung und Einbettung

- ” Verlinken Sie auf fremde Inhalte oder betten Sie Videos per HTML-Code ein, anstatt sie einfach herunterzuladen. Zu beachten ist:
- » Verlinkter oder eingebetteter Inhalt darf selbst keinen Rechtsverstoß beinhalten (z. B. Verstoß gegen das Urheberrecht bei einem Konzertschnitt)
 - » Bei einer Gewinnerzielungsabsicht (wie es im beruflichen Kontext häufig der Fall ist) dürfen fremde Inhalte nicht ohne Einwilligung verlinkt oder eingebettet werden
 - » Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) beachten (z. B. bei Mediatheken ist das Einbetten häufig verboten und Verlinken nur unentgeltlich ohne Gewinnerzielungsmöglichkeit zulässig)
 - » Links sollten regelmäßig auf Aktualität geprüft werden “



Freie Lizenzen und nicht (mehr) geschützte Inhalte

- ” Verwenden Sie Inhalte unter freien Lizenzen (z. B. Creative Commons) oder Inhalte, die nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt sind (gemeinfreie Werke). Gemeinfreie Werke sind Werke, deren Schöpferin oder Schöpfer seit über 70 Jahren tot sind sowie amtliche Werke für die Allgemeinheit (z. B. Gesetze, Verordnungen). Zu beachten ist:
- » Bei freien Lizenzen müssen trotzdem die zugehörigen Regeln eingehalten werden (z. B. Name der Urheberin oder des Urhebers nennen)
 - » Auch bei amtlichen Werken korrekt zitieren und Quellenangaben einfügen
 - » Bei gemeinfreien Werken können bestimmte künstlerische Ausführungen bzw. Bearbeitungen eines Werkes trotzdem geschützt sein (z. B. neue Aufnahme eines alten Musikstücks) “



Alternative: Eigene Inhalte anfertigen

- ” Werden Sie selbst zur Urheberin oder zum Urheber und fertigen Sie eigene Inhalte an. Denken Sie daran, dass bei der Verwendung eigener Fotos oder Videos die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person (Recht am eigenen Bild) beachtet werden müssen. “



Ergänzung I: Fremde Inhalte

Ablauf des Unterrichts (Ergänzung I)

Anleitung: Plakate

Tafelbild: Fotos



Alle weiteren Materialien, die Sie zur Durchführung der Ergänzungen verwenden können, finden Sie im Internet unter: www.medienfuehrerschein.bayern.

Ablauf des Unterrichts (Ergänzung I)

Inhalt **Die 1. Ergänzung** des Moduls vertieft den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten am Beispiel von Fotos. Die Schülerinnen und Schüler lernen, was bei der Verwendung selbst erstellter und fremder Fotos im Arbeitsalltag beachtet werden muss. Sie beschäftigen sich mit dem Thema Rechteanfragen und erhalten einen Einblick in freie Lizenzen.

Vorbereitung **Hinweis:** Zur Vorbereitung der Unterrichtsstunde suchen die Schülerinnen und Schüler nach Fotos, die ihren eigenen Beruf darstellen oder machen selbst Fotos, auf denen ihr Arbeitsalltag abgebildet ist. Informieren Sie die Auszubildenden darüber, dass die Fotos für eine öffentliche Ausstellung in der Berufsschule geeignet sein sollten. Diese Ausstellung dient nur als Beispiel und soll nicht wirklich stattfinden. Zur Unterrichtsstunde bringen alle Schülerinnen und Schüler ein Foto mit. Wenn Ihnen mehr Zeit als eine Unterrichtsstunde zur Verfügung steht, können Sie die Auszubildenden auch im Unterricht Fotos recherchieren und eigene Fotos machen lassen.

10 min.



1. Verwendung von Fotos

1.1 In Kleingruppen wählen die Schülerinnen und Schüler von allen mitgebrachten Bildern zwei aus, die sie für die Ausstellung verwenden würden. Fragen Sie die Auszubildenden, was bei der Nutzung der Fotos für die Ausstellung beachtet werden müsste. Besprechen Sie im Plenum, woher das jeweilige Foto stammt und wer die Urheberin bzw. der Urheber ist. Weisen Sie darauf hin, dass Rechteanfragen notwendig sein könnten.

Vorbereitung: »Information: Öffentliche und nicht-öffentliche Nutzung«, »Information: Urheberrechtliche Regelungen«

Hinweis: Wenn die Fotos für eine öffentliche Ausstellung in der Berufsschule verwendet würden, wäre eine Rechteanfrage notwendig, wenn man nicht selbst Urheberin oder Urheber des Fotos ist. Es gilt zu beachten, dass auch die abgebildeten Personen aufgrund des Rechts am eigenen Bild in die Veröffentlichung der Fotos einwilligen müssten.

2. Rechteanfrage

2.1 Besprechen Sie gemeinsam im Plenum, wie die Schülerinnen und Schüler herausfinden können, wer die Urheberinnen oder Urheber eines Fotos sind und wie diese angesprochen werden können. In Gruppen überlegen sich die Auszubildenden anschließend, welche Informationen eine Rechteanfrage enthalten muss. Sie sammeln ihre Stichpunkte auf einem Plakat. Die Plakate werden im Plenum präsentiert. Ergänzen Sie ggf. fehlende Aspekte.

Vorbereitung: »Information: Öffentliche und nicht-öffentliche Nutzung«, »Anleitung: Plakate«

Ergebnissicherung: Plakate

20 min.



- 2.2 **Zusatzaufgabe:** Die Schülerinnen und Schüler verfassen selbst eine Rechteanfrage für ein Foto. Bringen Sie hierfür Fachbücher, Fachzeitschriften etc. mit. Alternativ können die Auszubildenden auch im Internet ein Foto suchen. Die Schülerinnen und Schüler wählen ein Foto aus, identifizieren die Urheberin oder den Urheber und schreiben eine Rechteanfrage. Sie können sich dabei selbst überlegen, für welchen Zweck sie das Foto anfragen (z. B. für eine Broschüre des Unternehmens).
- 2.3 **Zusatzaufgabe:** In Partnerarbeit recherchieren die Schülerinnen und Schüler online nach Fotodatenbanken. Dabei notieren sie, welche Nutzungsbedingungen jeweils beachtet werden müssen und welche Kosten entstehen. Im Plenum werden die Ergebnisse der Recherche zusammengetragen.

3. Verwendung freier Inhalte

- 3.1 Geben Sie den Schülerinnen und Schülern abschließend einen Einblick in sogenannte freie Lizenzen, die es erlauben, Fotos unter bestimmten Bedingungen ohne vorherige Rechteanfrage zu nutzen. Stellen Sie beispielhaft die Creative Commons (CC)-Lizenzen vor. Erarbeiten Sie gemeinsam, welche Bedeutung die jeweiligen Symbole haben. Sichern Sie die zentralen Informationen an der Tafel.
Vorbereitung: »Information: CC-Lizenzen«
Ergebnissicherung: »Tafelbild: Fotos«



Anleitung: Plakate

Besprechen Sie mit den Schülerinnen und Schülern zunächst, wie man bei fremden Fotos herausfinden kann, wer die Urheberin bzw. der Urheber ist. Weisen Sie die Auszubildenden darauf hin, dass Urheberinnen und Urheber beispielsweise im Impressum von Büchern, Zeitschriften, Internetauftritten und Social Media-Profilen zu finden sind. Bei Fotos stehen die Namen häufig direkt unter dem Foto. Wenn keine Angaben zu Fotografen zu finden sind, kann man sich z. B. auch an die Herausgeber einer Publikation bzw. Anbieter einer Webseite wenden.

Sprechen Sie mit der Klasse anschließend darüber, wie Urheberinnen und Urheber am besten angefragt werden können. Weisen Sie die Schülerinnen und Schüler darauf hin, dass Urheberinnen und Urheber immer schriftlich angefragt werden sollen, um eine schriftliche Bestätigung der Genehmigung zu erhalten. Bei einem Online-Inhalt bietet sich eine Anfrage per E-Mail mit Link zum gewünschten Foto an. Bei einer postalischen Anfrage kann das Foto auch ausgedruckt und beigelegt werden.

In kleinen Gruppen sammeln die Schülerinnen und Schüler, welche Informationen eine Rechteeanfrage eines Fotos beinhalten sollte. Die Auszubildenden notieren sich die Stichpunkte auf einem Plakat und präsentieren anschließend die Plakate vor der Klasse. Ergänzen Sie die Ergebnisse gegebenenfalls um folgende Punkte:

- » Genaue Bezeichnung des Fotos (falls Angaben vorhanden):
 - » Name der Urheberin oder des Urhebers
 - » Titel des Fotos, ggf. mit Bildunterschrift
 - » Anfertigungsjahr/Jahrgang
 - » Wenn in einem Buch/Broschüre/Zeitschrift etc. veröffentlicht: Verfasser, Titel des Buchs/Aufsatzes etc., ggf. Nummer und Ausgabe, Jahr, Seitenzahl
- » Nutzungsart bzw. Grund der Anfrage (z. B. Verwendung für Broschüre, Webseite, Präsentation etc.; Verwendung online und/oder offline)
- » Nutzungsdauer (offline: für eine oder mehrere Druckauflagen, online: befristet oder unbefristet)
- » Bildgröße (z. B. in Pixel)
- » ggf. Auflagenhöhe (z. B. der gedruckten Broschüren, Zeitschriften, Bücher)
- » ggf. Verbreitungsgebiet bei Offline-Verwendungen (z. B. regional, überregional, international)
- » Nutzungskonditionen (Anfrage der Nutzungsgebühr oder ggf. mögliche Gründe für eine unentgeltliche Nutzung, z. B. nicht-kommerzielle Verwendung im Bildungskontext)

Tafelbild: Fotos



Wiederholen Sie, dass alle Fotos grundsätzlich dem Urheberrecht unterliegen, auch wenn kein Copyright-Zeichen (©) vorhanden ist. Gehen Sie mit den Schülerinnen und Schülern anhand des Tafelbildes die verschiedenen Optionen durch, wann Bildmaterial genutzt werden kann, ohne eine vorherige Rechtemanfrage durchzuführen:

1. eigene Fotos / 2. gemeinfreie Fotos / 3. Fotos unter freier Lizenz

Verdeutlichen Sie der Klasse, dass auch bei Fotos unter freier Lizenz bestimmte Bedingungen eingehalten werden müssen. Der Vorteil ist jedoch, dass die Urheberinnen und Urheber im Voraus schon festgelegt haben, wie die Fotos verwendet werden dürfen. Daher kann eine Rechtemanfrage entfallen, wenn die Fotos genau so genutzt werden, wie von den Urheberinnen und Urhebern intendiert.

Nennen Sie als Beispiel für freie Lizenzen die Creative Commons (CC)-Lizenzen. Zeichnen Sie die vier CC-Symbole an die Tafel. Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler, ob sie diese Symbole kennen und wissen, was sie bedeuten. Ergänzen Sie gegebenenfalls und schreiben Sie die Bedeutungen unter die Symbole. Erklären Sie den Schülerinnen und Schülern, dass diese Symbole miteinander kombiniert werden können.

Sie können die Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen, dass viele Suchmaschinen bei der Bildersuche ermöglichen, die Suchergebnisse nach Nutzungsrechten zu filtern. Dies kann helfen, Bilder unter freier Lizenz zu finden. Es empfiehlt sich dabei jedoch immer, auf der jeweiligen Webseite noch einmal zu prüfen, ob das Bild wirklich unter freier Lizenz veröffentlicht wurde und welche Bedingungen bei der Nutzung eingehalten werden müssen.

Optionen ohne Rechtemanfrage

Fotos unter freier Lizenz

CC-Lizenzen

Hinweis

Ergänzung II: Eigene schöpferische Leistungen

Ablauf des Unterrichts (Ergänzung II)

Lösungsblatt: Fallbeispiele (E2)

Tafelbild: Urheberrechtsverstöße im Arbeitsumfeld

E2 | Arbeitsblatt: Fallbeispiele



Alle weiteren Materialien, die Sie zur Durchführung der Ergänzungen verwenden können, finden Sie im Internet unter: www.medienfuehrerschein.bayern.

Ablauf des Unterrichts (Ergänzung II)

Inhalt Die 2. Ergänzung des Moduls setzt sich mit urheberrechtlich geschützten Werken auseinander, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im beruflichen Kontext erschaffen haben. Es wird verdeutlicht, dass das Urheberrecht sowohl dem Schutz fremder, als auch dem Schutz eigener Werke dient. Abschließend wird das Thema Urheberrechtsverstöße am Arbeitsplatz aufgegriffen.

1. Angestellte als Urheberinnen und Urheber

- 10 min.** 1.1 Beginnen Sie die Unterrichtseinheit mit einem Brainstorming. Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler auf, Situationen zu nennen, in denen sie selbst oder ihre Vorgesetzten in ihrem Beruf Urheberin oder Urheber sind (z. B. Verfassen von Texten, Aufnehmen von Fotos, Erstellen von Grafiken oder Präsentationen). Alternativ können die Auszubildenden auch Beispiele aus anderen Berufen angeben.



- 1.2 Teilen Sie das »E2I Arbeitsblatt: Fallbeispiele« aus. Die Beispiele beschäftigen sich mit urheberrechtlich geschützten Werken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im beruflichen Kontext. Die Schülerinnen und Schüler lesen sich die Fallbeispiele durch und beantworten die Fragen in Partnerarbeit. Anschließend werden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und besprochen. Gehen Sie dabei unter anderem darauf ein, dass Angestellte zwar immer die Urheberinnen und Urheber bleiben, sie die Verwertungs- und Nutzungsrechte am Werk aber in der Regel schon vorab per Arbeitsvertrag ganz oder weitgehend an ihre Arbeitgeber abtreten.

Vorbereitung: »Information: Schöpferische Leistungen im Arbeitskontext«,
»Lösungsblatt: Fallbeispiele«

Material: Arbeitsblatt

2. Urheberrechtsverstöße am Arbeitsplatz

- 2.1 Sprechen Sie mit den Schülerinnen und Schülern abschließend darüber, welche Personen bei Urheberrechtsverletzungen im Arbeitskontext haftbar sein können. Fragen Sie die Klasse außerdem nach möglichen Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen. Sichern Sie die zentralen Informationen an der Tafel.

Vorbereitung: »Information: Urheberrechtsverstöße und Digital Rights Management«

Ergebnissicherung: »Tafelbild: Urheberrechtsverstöße«

Lösungsblatt: Fallbeispiele (E2)

Lesen Sie sich die Fallbeispiele durch und beantworten Sie in Partnerarbeit die Fragen.

1. Omar macht gerade seine Ausbildung zum Konditor. Für einen Kunden backen seine Kolleginnen und Kollegen und er eine mehrstöckige Hochzeitstorte. Von dieser macht Omar ein gelungenes Foto mit dem Firmen-Smartphone. Die Inhaberin der Konditorei ist von dem Foto begeistert und möchte es in ihren Foto-Katalog für Kunden aufnehmen. Darf sie das Foto verwenden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was muss sie beachten?

- » Die Ladeninhaberin darf das Foto von der Torte in den Foto-Katalog für Kunden aufnehmen.
- » Omar ist zwar der Urheber des Fotos. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer treten aber in der Regel ihre Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags gegen Erhalt des Lohns/Gehalts ganz oder weitgehend ab. Das bedeutet, dass schöpferische Leistungen, die im Arbeitskontext erstellt werden, vom Unternehmen genutzt werden dürfen. Da Omar das Foto im Arbeitskontext gemacht hat, darf die Ladeninhaberin das Foto also verwenden. Omar bleibt allerdings weiterhin Urheber des Fotos. Dieser Sachverhalt kann auch durch einen Arbeitsvertrag nicht verändert werden.
- » Fotografen haben grundsätzlich ein Namensnennungsrecht. Wird das Foto im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erstellt, hängt es davon ab, was konkret vereinbart wurde bzw. was üblich ist. Wenn bei allen Abbildungen im Foto-Katalog Namen der Urheberinnen und Urheber genannt werden, sollte die Ladeninhaberin auch Omars Namen unter das Foto schreiben oder in eine Übersicht der Quellenangaben aller Fotos aufnehmen.
- » Die Ladeninhaberin sollte Omar darüber informieren, dass sie das Foto für den Foto-Katalog verwendet. So kann sie ihm auch ihre Anerkennung für sein gelungenes Foto vermitteln.

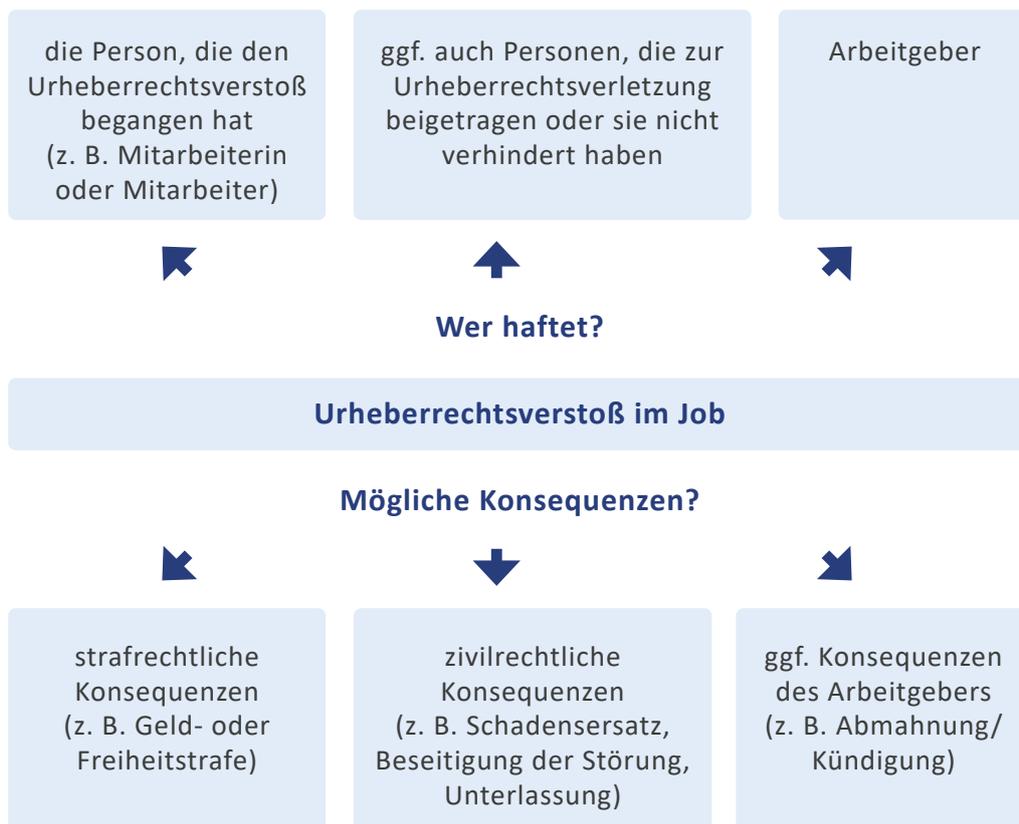
2. Marie rappt in ihrer Freizeit und hat kürzlich auch einen Rap-Song über ihre Arbeit als Elektronikerin komponiert und geschrieben, den sie auf dem Sommerfest des Betriebs vorträgt. Dort hört Maries Betriebsleiter den Song. Er findet die Musik und den Text richtig gut, da Marie ihre Arbeit als Elektronikerin sehr positiv darstellt. Deshalb bittet er Marie um eine Aufnahme des Rap-Songs. Darf Maries Betriebsleiter die Aufnahme anschließend als Werbung für neue Auszubildende auf der Homepage veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was muss er beachten?

- » Der Betriebsleiter darf die Aufnahme des Rap-Songs von Marie nicht einfach auf der Homepage veröffentlichen.
- » Marie ist die Urheberin des Rap-Songs. Da sie den Song nicht im Arbeitskontext komponiert, geschrieben und aufgenommen hat, hat der Betriebsleiter keine Verwertungs- und Nutzungsrechte für die Aufnahme.
- » Der Betriebsleiter muss Marie daher um Erlaubnis für die Veröffentlichung der Aufnahme des Rap-Songs auf der Homepage fragen.
- » Wenn Marie ihrem Betriebsleiter die Aufnahme des Rap-Songs nicht kostenlos geben möchte, kann sie eine angemessene Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte verlangen, da ihre kreative Leistung nicht durch den Arbeitsvertrag abgedeckt ist.

3. Aylin hat im Arbeitskontext ein Tapetenmuster erstellt. Da das Tapetenmuster im Team sehr gut ankommt, wird ein Produktmuster produziert und das Tapetenmuster in den Bestellkatalog aufgenommen. Die Tapete ist bei den Kunden äußerst beliebt und wird häufig gekauft. War es in Ordnung, dass Aylins Chefin die Tapete in das Repertoire aufgenommen und im Bestellkatalog veröffentlicht hat? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was hätte sie beachten müssen?

- » Aylins Chefin stehen aufgrund des Dienstverhältnisses die Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.
- » Sie sollte Aylin aber darüber informieren, dass sie die Tapete ins Repertoire mit aufnimmt und im Bestellkatalog veröffentlicht. So kann sie ihr auch ihre Anerkennung für die kreative Leistung vermitteln.
- » Wird das Tapetenmuster im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erstellt, ist eine Namensnennung davon abhängig, was konkret vereinbart wurde bzw. was üblich ist. Wenn bei allen Tapetenmustern Namen der Urheberinnen und Urheber genannt werden, sollte auch Aylins Name genannt werden. Wenn Aylin eine bekannte Designerin ist, kann eine Namensnennung für das Unternehmen sogar Werbeeffekte haben.
- » Da es sich bei der Tapete um ein „Erfolgsprodukt“ handelt, könnte Aylin ein Anrecht auf einen nachträglichen finanziellen Ausgleich ableiten – den sogenannten „Fairness-Ausgleich“. Denn wenn die vertraglich „angemessene Vergütung“ nicht mehr als ausreichend angesehen werden kann, weil Angestellte für einen außergewöhnlichen Bestseller gesorgt haben, kann bzw. sollte finanziell nachreguliert werden (vgl. §32a UrhG: „Bestseller-Paragraph“, „Fairness-Ausgleich“). Ein „Fairness-Ausgleich“ ist aber nicht rechtlich zwingend, da die Tätigkeit zum Kern-Arbeitsbereich der Angestellten gehört und damit abgegolten ist.
- » Um das Tapetenmuster als Design für den Betrieb zu schützen, sollte es vom Betrieb beim Deutschen Patent- und Markenamt im Designregister angemeldet werden. Dann kann es nicht einfach von Dritten verwendet werden und jede Person, die es nutzen will, muss vorher die Rechtslage prüfen.

Tafelbild: Urheberrechtsverstöße im Arbeitsumfeld



Besprechen Sie mit der Klasse, welche Personen haftbar sein könnten, wenn Angestellte in einem Arbeitsverhältnis eine Urheberrechtsverletzung begehen. Verdeutlichen Sie, dass sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst, als auch alle, die zur Urheberrechtsverletzung beigetragen oder diese nicht verhindert haben, belangbar sind. Der Arbeitgeber kann für Urheberrechtsverletzungen seines Arbeitnehmers speziell haftbar gemacht werden (z. B. muss er den Verstoß beseitigen oder künftig unterlassen). Sichern Sie die besprochenen Informationen an der Tafel.

Haftung

Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler anschließend, welche Konsequenzen Urheberrechtsverletzungen haben können und ergänzen Sie das Tafelbild. Weisen Sie die Auszubildenden darauf hin, dass als strafrechtliche Konsequenz Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren möglich sind. Urheberinnen und Urheber, deren Werke unerlaubt verwertet wurden, haben außerdem zivilrechtliche Ansprüche (z. B. Anspruch auf Schadensersatz, Anspruch auf Beseitigung der Störung, Anspruch auf Unterlassung). Zusätzlich kann der Arbeitgeber bei schwerwiegenden Verstößen Konsequenzen ziehen (z. B. Abmahnung, Kündigung).

Konsequenzen

Fit im Urheberrecht!

Name: _____

Klasse: _____

Bewerten Sie die Situation aus urheberrechtlicher Perspektive!

Arbeitsblatt: Fallbeispiele

Lesen Sie sich die Fallbeispiele durch und beantworten Sie in Partnerarbeit die Fragen.

1. Omar macht gerade seine Ausbildung zum Konditor. Für einen Kunden backen seine Kolleginnen und Kollegen und er eine mehrstöckige Hochzeitstorte. Von dieser macht Omar ein gelungenes Foto mit dem Firmen-Smartphone. Die Inhaberin der Konditorei ist von dem Foto begeistert und möchte es in ihren Foto-Katalog für Kunden aufnehmen. Darf sie das Foto verwenden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was muss sie beachten?



2. Marie rappt in ihrer Freizeit und hat kürzlich auch einen Rap-Song über ihre Arbeit als Elektronikerin komponiert und geschrieben, den sie auf dem Sommerfest des Betriebs vorträgt. Dort hört Maries Betriebsleiter den Song. Er findet die Musik und den Text richtig gut, da Marie ihre Arbeit als Elektronikerin sehr positiv darstellt. Deshalb bittet er Marie um eine Aufnahme des Rap-Songs. Darf Maries Betriebsleiter die Aufnahme anschließend als Werbung für neue Auszubildende auf der Homepage veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was muss er beachten?



3. Aylin hat im Arbeitskontext ein Tapetenmuster erstellt. Da das Tapetenmuster im Team sehr gut ankommt, wird ein Produktmuster produziert und das Tapetenmuster in den Bestellkatalog aufgenommen. Die Tapete ist bei den Kunden äußerst beliebt und wird häufig gekauft. War es in Ordnung, dass Aylins Chefin die Tapete in das Repertoire aufgenommen und im Bestellkatalog veröffentlicht hat? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was hätte sie beachten müssen?



Ergänzung III: Bedeutung des Urheberrechts

Ablauf des Unterrichts (Ergänzung III)

Tafelbild: Piraterie-Pyramide

Tafelbild: DRM-Systeme

Anleitung: Diskussion



Alle weiteren Materialien, die Sie zur Durchführung der Ergänzungen verwenden können, finden Sie im Internet unter: www.medienfuehrerschein.bayern.

Ablauf des Unterrichts (Ergänzung III)

Inhalt Die **3. Ergänzung** des Moduls behandelt die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der illegalen Verbreitung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auseinander. Abschließend positionieren sich die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer eigenen Einstellung zum Urheberrecht.

1. Urheberrechtsverstöße

- 05 min.** 1.1 Schreiben Sie zu Beginn der Unterrichtsstunde folgendes Zitat an die Tafel: „Piraterie ist und bleibt eine Straftat, sie beschert der Filmindustrie Millionenverluste.“ [13] Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler auf, zu dem Zitat Stellung zu nehmen. Verdeutlichen Sie, dass durch Urheberrechtsverletzungen nicht nur in der Film- sondern z. B. auch in der Musik-, Computerspiel- oder Softwareindustrie wirtschaftliche Schäden entstehen können.

Vorbereitung: »Information: Urheberrechtsverstöße und Digital Rights Management«

15 min. 

- 1.2 Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler, welche Möglichkeiten sie kennen, urheberrechtlich geschützte Werke illegal zu nutzen (z. B. Filesharing-Plattformen). Verdeutlichen Sie, dass bei der Nutzung dieser illegalen Möglichkeiten Urheberrechtsverletzungen begangen werden können. Stellen Sie anschließend die Piraterie-Pyramide vor und zeichnen Sie diese an die Tafel. Sammeln Sie mit den Schülerinnen und Schülern im Plenum Beispiele für die drei Verteilungsebenen von Raubkopien.

Vorbereitung: »Tafelbild: Piraterie-Pyramide«

- 1.3 **Zusatzaufgabe:** Um Urheberrechtsverstöße zu verringern, wird die Piraterie nicht nur rechtlich verfolgt, sondern auch an technischen Lösungen gearbeitet. Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler, welche technischen Möglichkeiten sie kennen, die Urheberrechtsverletzungen verhindern sollen. Stellen Sie anhand des Tafelbildes verschiedene Nutzungsrechte vor, die DRM-Systeme einräumen können.

Vorbereitung: »Information: Urheberrechtsverstöße und Digital Rights Management«, »Tafelbild: DRM-Systeme«

2. Diskussion über das Urheberrecht

25 min. 

- 2.1 Lassen Sie die Schülerinnen und Schüler darüber abstimmen, ob sie das Urheberrecht sinnvoll finden und sammeln Sie das Ergebnis an der Tafel. Fordern Sie die Auszubildenden anschließend auf, ihre Meinung zum Urheberrecht zu begründen. Um die Diskussion zu beleben, können Sie verschiedene Aussagen einbringen, zu denen sich die Schülerinnen und Schüler positionieren können (z. B. durch Aufstehen bei Zustimmung). Fassen Sie die Diskussion abschließend zusammen.

Vorbereitung: »Anleitung: Diskussion«

Tafelbild: Piraterie-Pyramide



Sammeln Sie in einem ersten Schritt mit den Schülerinnen und Schülern illegale Möglichkeiten, urheberrechtlich geschützte Werke zu nutzen (z. B. das illegale Down- bzw. Uploaden von Musik und Filmen auf Filesharing-Plattformen).

Illegale Nutzung

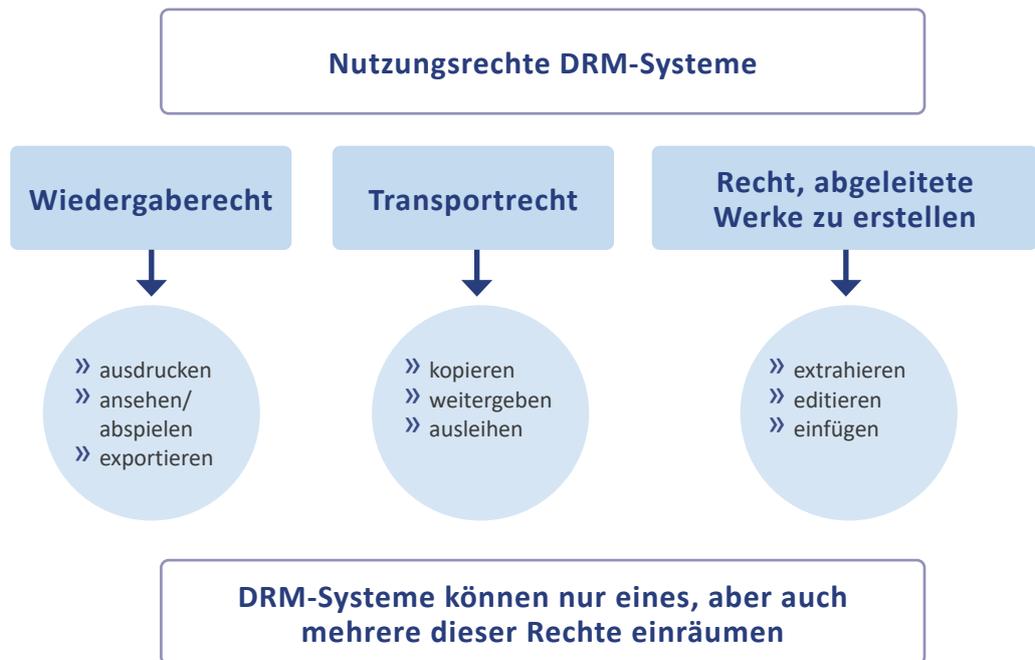
Verdeutlichen Sie in einem zweiten Schritt, dass es verschiedene Formen der illegalen Verwertung schöpferischer Leistungen gibt. Zeichnen Sie hierfür die Pyramide an die Tafel. Die Pyramide zeigt die drei Verteilungsebenen von Raubkopien und wurde von der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V. (GVU) entwickelt [14].

Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler nach Beispielen für die verschiedenen Ebenen. Ergänzen Sie gegebenenfalls:

Beispiele

- » Spitze der Pyramide: Eine kleine professionelle „Szene“ beschafft das mediale Material, indem z. B. durch das Abfilmen von Kinofilmen illegale Kopien von Filmen und Musik hergestellt werden, Schutzmechanismen bei Computerspielen ausgehebelt oder Digital Rights Management (DRM)-Informationen bei E-Books entfernt werden.
- » Mitte der Pyramide: Kommerzielle Anbieter verbreiten Raubkopien, z. B. auf P2P (Peer-to-Peer)-, (Live)Streaming- oder Filehosting-Plattformen.
- » Basis der Pyramide: Eine Masse an Nutzerinnen und Nutzern konsumiert illegale Werkkopien (lädt z. B. Filme oder Musik in Internet-Tauschbörsen herunter, nutzt illegal erworbene Software).

Tafelbild: DRM-Systeme



DRM-Systeme **Führen Sie** den Begriff Digital Rights Management (DRM)-Systeme ein. Erklären Sie, dass DRM-Systeme elektronische Schutzmechanismen sind. Sie verhindern, dass urheberrechtlich geschützte Werke unkontrolliert genutzt und weiterverbreitet werden. Es kommen verschiedene Techniken zum Einsatz (z. B. Verschlüsselung, Wasserzeichen), um Zugänge und Nutzungen zu steuern.

Verschiedene Nutzungsrechte **Erarbeiten Sie** mit den Schülerinnen und Schülern anhand des Tafelbildes die verschiedenen Nutzungsrechte, die durch DRM-Systeme eingeräumt werden können:

» **Wiedergaberecht:**

- Es kann z. B. durch DRM-Systeme erlaubt sein,
- » Inhalte auszudrucken (z. B. PDF-Dokument),
 - » anzusehen (z. B. Video) bzw. abzuspielen (z. B. Musik) oder
 - » Inhalte zu exportieren (z. B. Lied auf dem Computer speichern).

Es kann vorkommen, dass nur eine der Handlungen erlaubt ist (z. B. Dokument kann nur auf dem PC angesehen, aber nicht ausgedruckt werden).

» Transportrecht:

Es kann z. B. durch DRM-Systeme erlaubt sein,

- » Inhalte zu kopieren (z. B. sieben Kopien eines Downloads),
- » weiterzugeben (z. B. per Downloadlink versenden) oder
- » auszuleihen.

Es kann vorkommen, dass nur eine der Handlungen erlaubt ist (z. B. nur Downloadlink weitergeben, aber Inhalt nicht kopieren).

» Recht, abgeleitete Werke zu erstellen:

Es kann z. B. durch DRM-Systeme erlaubt sein,

- » Inhalte zu extrahieren (z. B. Abschnitte eines Texts entnehmen),
- » zu editieren (z. B. Video oder Fotos bearbeiten) oder
- » einzufügen (z. B. Ausschnitte eines Texts in einen anderen Text einfügen).

Es kann vorkommen, dass nur eine der Handlungen erlaubt ist (z. B. nur bestimmte Abschnitte eines Texts entnehmen, aber nicht in einen anderen Text einfügen).

Verdeutlichen Sie, dass DRM-Systeme nur eines dieser Rechte einräumen kann, aber auch mehrere. Es kann z. B. nur erlaubt sein, einen Inhalt wiederzugeben, aber nicht, ihn zu transportieren oder ein abgeleitetes Werk zu erstellen.

Suchen Sie mit den Schülerinnen und Schülern nach Beispielen aus ihrem Alltag, wie z. B.:

- » Im Arbeitsalltag werden hin und wieder Fachbücher als E-Books gekauft. Diese kann man in der Regel am Computer ansehen und ausdrucken, man darf sie meistens aber nicht kopieren, weitergeben oder ein abgeleitetes Werk erstellen.
- » Wenn man eine Dokumentation als Video nutzen möchte, z. B. um sich beruflich weiterzubilden, darf man diese ansehen, man darf sie aber meistens nicht kopieren oder Videoausschnitte extrahieren, editieren oder in ein anderes Video einfügen.
- » Wenn man eine CD mit einem Sprachkurs kauft, darf man sie abspielen, man darf die CD weitergeben (z. B. verschenken), man darf sie Kolleginnen und Kollegen ausleihen, aber man darf sie nicht vervielfältigen. Dafür sorgt der Kopierschutz.

Beispiele

Anleitung: Diskussion

Abstimmung **Führen Sie** eine Abstimmung zum Urheberrecht durch. Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler, wer es sinnvoll bzw. nicht sinnvoll findet, dass es das Urheberrecht gibt. Sammeln Sie das Meinungsbild an der Tafel.

Meinungsaustausch **Fordern Sie** die Schülerinnen und Schüler anschließend auf, ihre Meinung zu begründen. Um die Klasse zu Beginn oder im weiteren Verlauf der Diskussion anzuregen, ihre Meinung zu äußern, können Sie untenstehende Aussagen in die Diskussion einbringen. Auch können sich die Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls zu den Aussagen positionieren (z. B. durch Aufstehen bei Zustimmung):

„Das Urheberrecht ist doch von gestern! Alle Werke sollten in einer digitalen Gesellschaft frei zugänglich sein.“

„Wenn Künstlerinnen und Künstler für ihre Werke kein Geld bekommen und nicht davon leben können, müssen sie einen anderen Beruf ausüben. Das bedeutet aber auch, dass z. B. weniger Lieder oder Filme erstellt werden.“

„Im Zeitalter des Internets ist das Urheberrecht kaum durchsetzbar, weil das Internet unkontrollierbar ist.“

„Wir müssen an unsere Zukunft denken: Um Geld zu verdienen, muss man eigene Werke schützen.“

„Das Urheberrecht ist viel zu kompliziert, um es verstehen zu können.“

„Durch das Urheberrecht wird die geistige Leistung von Künstlerinnen und Künstlern wertgeschätzt.“

Zusammenfassung **Fassen Sie** die Diskussion abschließend zusammen. Wiederholen Sie hierfür die zentralen Argumente, die die Schülerinnen und Schüler genannt haben. Verweisen Sie auf die hohe Bedeutung des Urheberrechts für Menschen, die mit geistigen Werken ihren Lebensunterhalt verdienen.

Weiterführende Information

Projektidee

Links

Quellenangaben



Projektidee

„Am Arbeitsplatz weist das Urheberrecht Besonderheiten auf. Schließlich bezahlt der Arbeitgeber den Mitarbeiter. Das hat Einfluss auf die Gestaltung der Urheberrechte.“ [15]

Ulf Weigelt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Vorwissen Die Schülerinnen und Schüler haben im Unterricht grundlegende Begrifflichkeiten und Regeln des Urheberrechts sowie



Möglichkeiten zur Verwendung geschützten Materials kennengelernt und anhand verschiedener Fallbeispiele angewendet. Nun soll ihr bisheriges Wissen in einem zweiphasigen Projekt vertieft und intensiver auf die eigene Arbeitspraxis bezogen werden.

In der ersten Phase sollen die Schülerinnen und Schüler für den Zeitraum einer Arbeitswoche Situationen notieren, in denen das Urheberrecht in ihrem Arbeitsalltag eine Rolle spielt. Mögliche offene Fragen werden ebenfalls gesammelt.

Zweite Phase **In der zweiten Phase** soll auf Basis der Ergebnisse ein Leitfaden zum Urheberrecht erstellt werden. Hierfür werden die in der ersten Aufgabe gesammelten urheberrechtsrelevanten Situationen aus der Arbeitspraxis zusammengetragen. Ähnliche Situationen können – wenn möglich – zusammengefasst werden. Bei jedem Beispiel soll im Leitfaden mithilfe der Arbeitsmaterialien auf Regeln und Tipps für den richtigen Umgang in dieser Situation verwiesen werden. Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler den verschiedenen Situationen die Rechtsgrundlagen bzw. Paragraphen aus dem Urheberrechtsgesetz zuordnen.

Ergebnis **Der Leitfaden zum Urheberrecht** kann am Computer angefertigt und anschließend für alle Auszubildenden ausgedruckt werden. Die Regeln und Tipps des Leitfadens bestärken Auszubildende im rechtskonformen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten. Durch das Sammeln von urheberrechtlich relevanten Situationen im eigenen Arbeitsalltag reflektieren sie außerdem, wann sie selbst mit urheberrechtlich geschütztem Material in Kontakt kommen.

Links

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ist eine Einrichtung des Bundes zur Erforschung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Das BIBB identifiziert Zukunftsaufgaben der Berufsbildung, fördert Innovationen in der nationalen wie internationalen Berufsbildung und entwickelt neue, praxisorientierte Lösungsvorschläge für die berufliche Aus- und Weiterbildung.

» www.bibb.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit dem Programm „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ die Entwicklung von digitalen Bildungsangeboten für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Das BMBF ist Herausgeber des Onlineangebots www.qualifizierungdigital.de, das über den Einsatz digitaler Medien in der beruflichen Qualifizierung informiert.

» www.bmbf.de, www.qualifizierungdigital.de

Creative Commons

Die Non-Profit-Organisation bietet mittels vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für die Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte und leistet damit einen wichtigen Beitrag, rechtliche Unsicherheiten bei Fragen des Urheberrechts zu beseitigen. Unterstützt wird die Organisation durch die Europäische EDV-Akademie des Rechts und das Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes.

» de.creativecommons.org

Institut für Urheberrecht und Medienrecht (IUM)

Das Institut für Urheberrecht und Medienrecht (IUM) ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der ein Forum für den öffentlichen Diskurs über das Urheber- und Medienrecht anbietet. In Publikationen und bei Veranstaltungen des Instituts für Urheberrecht und Medienrecht können Interessierte Informationen zum Urheber- und Medienrecht erhalten und sich über diese Themen austauschen.

» www.urheberrecht.org

klicksafe

Seit 2004 setzt klicksafe in Deutschland den Auftrag der Europäischen Kommission um, Internetnutzern die kompetente und kritische Nutzung von Internet und neuen Medien zu vermitteln und ein Bewusstsein für problematische Bereiche zu schaffen. In Broschüren bietet klicksafe umfangreiche Informationen und Hinweise zur Nutzung von Medien.

» www.klicksafe.de

Quellenangaben

- [1] Link, Oliver (2011): „Das digitale Urheberrecht steht am Abgrund“. Karl-Nikolaus Peifer im Interview. In: brand eins, H. 12/2011, S. 84-91. Internet: www.brandeins.de/archiv/2011/warenwelt/das-digitale-urheberrecht-steht-am-abgrund/ [Stand: 03.05.2017].
- [2] RightsDirect (2014) (Hrsg.): Copyright Compliance in der digitalen Arbeitswelt: Warum Sie Urheberrecht ernst nehmen sollten. Internet: go.copyright.com/1/37852/2015-08-26/2gkv7f/37852/122580/RD_DE_Compliance_WP_GER_09_14.pdf [Stand: 03.05.2017].
- [3] Bundesverband Musikindustrie e.V. (Hrsg.): Der Handel mit Rechten. Ökosystem. Internet: www.musikindustrie.de/recht-politik/der-handel-mit-rechten/ [Stand: 03.05.2017].
- [4] Gehring, Robert (2013): Geschichte des Urheberrechts. Dossier Urheberrecht der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Aktualisiert von Valie Djordjevic. Internet: www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/169977/geschichte-des-urheberrechts [Stand: 12.04.2017].
- [5] Schwartmann, Rolf (2011): Urheberrecht und Verfassung. In: pro media, H. 1/2011, S. 28-29. Internet: www.promedia-berlin.de/fileadmin/Archiv/2011/01/promedia201101-online02.pdf [Stand: 12.04.2017].
- [6] Lutz, Peter (2009): Grundriss des Urheberrechts. Heidelberg: C.F. Müller.
- [7] Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Hrsg.) (2012): Arbeitsalltag digital. Rechtsfragen einfach auf den Punkt gebracht. Internet: www.irights.info/wp-content/uploads/dokumente/DK_Arbeitsalltag_digital.pdf [Stand: 12.04.2017].
- [8] Klicksafe (2017) (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt. Downloaden, tauschen, online stellen – Urheberrecht im Alltag. Zusatzmodul zu Knowhow für junge User. Materialien für den Unterricht. 4. aktualisierte Auflage. Internet: www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_LH_Zusatzmodul/LH_Zusatzmodul_Urheberrecht_klicksafe.pdf [Stand: 12.04.2017].
- [9] Passek, Oliver/Kreutzer, Till (2008): Texte zitieren: Meine Worte, Deine Worte. In: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.): Urheberrecht im Alltag. Kopieren, bearbeiten, selber machen. Schriftenreihe Band 655. Bonn, S. 112-115.
- [10] Creative Commons (CC) (Hrsg.): Was ist CC? Internet: www.creativecommons.org/licenses/?lang=de [Stand: 27.04.2017].

[11] Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2013) (Hrsg.): Urheberrechtsindustrien in Deutschland. Dossier Urheberrecht. Internet: www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/169988/urheberrechtsindustrien-in-deutschland [Stand: 12.04.2017].

[12] Stefik, Mark (1996): Letting Loose the Light: Igniting Commerce in Electronic Publication. In: Stefik, Mark (Hrsg.): Internet Dreams: Archetypes, Myths, and Metaphors. Cambridge, Mass.: MIT Press, S. 219-245.

[13] Peitz, Christiane: Kinox.to und das Geschäft mit der Ungeduld. In: Der Tagesspiegel, 27. Oktober 2014, Internet: www.tagesspiegel.de/kultur/streamingdienste-und-filmpiraterie-kinox-to-und-das-geschaeft-mit-der-ungeduld/10892366.html [Stand: 24.04.2017].

[14] Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) (Hrsg.): Drei Verteilungsebenen von Raubkopien. Internet: www.gvu.de/illegale-verwertung/missbrauchte-techniken [Stand: 28.04.2017].

[15] Weigelt, Ulf: Wem gehört das Urheberrecht? In: Zeit Online, 6. Juli 2011, Internet: www.zeit.de/karriere/beruf/2011-06/arbeitsrecht-urheberrecht [Stand: 03.05.2017].

Impressum

Konzeption: Stiftung Medienpädagogik Bayern und Dr. Daniel Hajok, Dr. Olaf Selg
Autoren: Dr. Daniel Hajok, Dr. Olaf Selg
Redaktion: Jutta Baumann, Jutta Schirmacher, Lina Renken, Lisa Leupolz
(Stiftung Medienpädagogik Bayern)
Fachliche Unterstützung: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)
Satz und Layout: Helliwood media & education
Bildnachweis: Titelbild, S. 5, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 22, 23, 25, 60: Enrico Pallazzo
Medienmanufaktur und eigene

2. überarbeitete Auflage, München 2018

Copyright: Stiftung Medienpädagogik Bayern
Unterstützt durch die vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Alle Rechte vorbehalten.